

122

Politikberatung kompakt

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

2017

Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen bei der Einkommensteuer

Stefan Bach, Hermann Buslei und Björn Fischer

IMPRESSUM

© DIW Berlin, 2017

DIW Berlin
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Mohrenstraße 58
10117 Berlin
Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
www.diw.de

ISBN 978-3-946417-12-5
ISSN 1614-6921

Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.

DIW Berlin: Politikberatung kompakt 122

Stefan Bach*, Hermann Buslei, Björn Fischer

Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen bei der Einkommensteuer

Endbericht

Forschungsprojekt im Auftrag der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands SPD, Bundesvorstand

Berlin, 2. Juni 2017

* DIW Berlin, Abteilung Staat. sbach@diw.de

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	1
1 Einleitung	4
2 Datengrundlagen und Simulationsmodelle	5
2.1 Einkommensteuer-Simulations-Modell (EStM) auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik	5
2.2 Mikrosimulationsmodell STSM auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).....	8
3 Simulationsergebnisse	12
3.1 Einkommensteuer-Tarifreformen (1 Modell „Einkommensteuer“)	12
3.1.1 Variante 1.....	12
3.1.2 Variante 2	16
3.2 Reformen der Familienbesteuerung (2 Modell „Einkommensteuer mit Familienkomponente“).....	34
3.2.1 Familientarif mit Kinderbonus als Steuerabzug für Kinder	34
3.2.2 Steuerabzug für Alleinerziehende	40
3.3 Abzug der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer (3 Modell „Sozialabgaben“)	44
3.3.1 Variante 1: Steuerabzug bis 15 500 Euro zu versteuerndes Einkommen.....	44
3.3.2 Variante 2: Steuerabzug bis 11 000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte	47

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 1 (<i>sz1_kurve</i>) im Jahr 2017	15
Tabelle 2	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.1 (<i>sz21_2252p250T</i>) im Jahr 2017	19
Tabelle 3	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.2 (<i>sz22_2252p125T</i>) im Jahr 2017.....	20
Tabelle 4	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.3 (<i>sz23_2052p250T</i>) im Jahr 2017	22
Tabelle 5	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.4 (<i>sz24_2052p125T</i>) im Jahr 2017	23
Tabelle 6	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.5 (<i>sz25_2049p100T</i>) im Jahr 2017	25
Tabelle 7	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.6 (<i>sz26_2045p100T</i>) im Jahr 2017	27
Tabelle 8	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.7 (<i>sz27_204952p10</i>) im Jahr 2017.....	29
Tabelle 9	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.8 (<i>sz28_204952p15</i>) im Jahr 2017.....	31
Tabelle 10	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.8 (<i>sz28_204952p15</i>) im Jahr 2017.....	33
Tabelle 11	Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung im Jahr 2017.....	36
Tabelle 12	Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung und der Einführung eines Kinderbonus (200 Euro/Jahr) als Steuerabzug ohne „Negativsteuer“ im Jahr 2017.....	37
Tabelle 13	Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung und der Einführung eines Kinderbonus (150 Euro/Jahr) als Steuerabzug ohne „Negativsteuer“ im Jahr 2017.....	38
Tabelle 14	Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung und der Einführung eines Kinderbonus (200 Euro/Jahr) als Steuerabzug mit „Negativsteuer“ im Jahr 2017.....	39
Tabelle 15	Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung und der Einführung eines Kinderbonus (150 Euro/Jahr) als Steuerabzug mit „Negativsteuer“ im Jahr 2017.....	40
Tabelle 16	Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Abschaffung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Jahr 2017.....	41
Tabelle 17	Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Abschaffung des Entlastungsbetrags und Einführung eines Steuerabzugs für Alleinerziehende ohne „Negativsteuer“ im Jahr 2017	42

Tabelle 18	Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Abschaffung des Entlastungsbetrags und Einführung eines Steuerabzugs für Alleinerziehende mit „Negativsteuer“ im Jahr 2017.....	43
Tabelle 19	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Abzugs der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bis 15 500 Euro zu versteuerndes Einkommen, Abschmelzrate 20 Prozent, im Jahr 2017.....	46
Tabelle 20	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Abzugs der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bis 15 500 Euro zu versteuerndes Einkommen, Abschmelzrate 10 Prozent, im Jahr 2017	47
Tabelle 21	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Abzugs der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bis 11 000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte, Abschmelzrate 20 Prozent, im Jahr 2017.....	48
Tabelle 22	Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Abzugs der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bis 11 000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte, Abschmelzrate 10 Prozent, im Jahr 2017.....	49
Abbildung 1	Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 1 (<i>sz1_kurve</i>) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (<i>gr_17</i>) in Prozent des zu versteuernden Einkommens	14
Abbildung 2	Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.1 (<i>sz21_2252p250T</i>) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (<i>gr_17</i>) in Prozent des zu versteuernden Einkommens	17
Abbildung 3	Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.3 (<i>sz23_2052p250T</i>) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (<i>gr_17</i>) in Prozent des zu versteuernden Einkommens	21
Abbildung 4	Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.5 (<i>sz25_2049p100T</i>) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (<i>gr_17</i>) in Prozent des zu versteuernden Einkommens	24
Abbildung 5	Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.6 (<i>sz26_2045p100T</i>) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (<i>gr_17</i>) in Prozent des zu versteuernden Einkommens	26
Abbildung 6	Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.7 (<i>sz27_204952p10</i>) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (<i>gr_17</i>) in Prozent des zu versteuernden Einkommens	28
Abbildung 7	Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.8 (<i>sz28_204952p15</i>) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (<i>gr_17</i>) in Prozent des zu versteuernden Einkommens	30
Abbildung 8	Grenz- und Durchschnittsteuersätze beim Einkommensteuertarif 2018 (<i>sz_gr18</i>) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (<i>gr_17</i>) in Prozent des zu versteuernden Einkommens	32

Kurzfassung

In diesem Forschungsprojekt werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformvorschlägen zur Einkommensteuer analysiert. Dabei sollen niedrige und mittlere Einkommen entlastet werden. Analysiert werden ausgewählte Einkommensteuer-Tarifreformen (1 Modell „Einkommensteuer“), Reformen der Familienbesteuerung (2 Modell „Einkommensteuer mit Familienkomponente“) sowie ein Abzug der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bei niedrigen Einkommen (3 Modell „Sozialabgaben“).

Die Einkommensteuer-Tarifreformen werden mit dem Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell (EStM) des DIW Berlin untersucht, das auf fortgeschriebenen Einzeldaten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik basiert. Die Szenarien zur Familienbesteuerung sowie zum Abzug der Sozialbeiträge werden mit dem Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) analysiert. Als Referenzszenario für die Aufkommens- und Verteilungswirkungen wird das geltende Recht im Jahr 2017 zugrunde gelegt. Die Modell- datengrundlagen werden auf das Jahr 2017 fortgeschrieben. Bei den Simulationen werden keine Verhaltensanpassungen der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Bei den Einkommensteuer-Tarifreformen (1 Modell „Einkommensteuer“) werden folgende Reformszenarien analysiert:

- In Szenario 1 soll der Einkommensteuertarif durch einen stetigen konkaven Verlauf der Grenzsteuersätze beginnend mit 7 Prozent bis zu einem ersten Spitzensteuersatz von 45 Prozent ersetzt werden. Ab 240 000 Euro zu versteuerndes Einkommen ist ein „Reichensteuersatz“ von 48 Prozent vorgesehen. Dieses Szenario führt zu Steuermindereinnahmen von 11,3 Milliarden Euro im Jahr.
- In Szenario 2.1 wird der Grundfreibetrag auf 12 600 Euro zu versteuerndes Einkommen erhöht. Für die Progressionszonen ist ein durchgängig linear-progressiver Anstieg der Grenzsteuersätze vorgesehen, der bis zum ersten Spitzensteuersatz von 49 Prozent bei 70 000 Euro zu versteuerndes Einkommen reicht. Ein „Reichensteuersatz“ von 52 Prozent gilt ab 250 000 Euro. Dieses Szenario führt zu Steuermindereinnahmen von 22,4 Milliarden Euro im Jahr.
- Szenario 2.2 unterscheidet sich von Szenario 2.1 darin, dass der höhere „Reichensteuersatz“ von 52 Prozent bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 125 000 Euro gilt. Dieses Szenario führt zu Steuermindereinnahmen von 21,3 Milliarden Euro im Jahr.

- Szenario 2.3 unterscheidet sich von den Szenarien 2.1 oder 2.2 darin, dass der Grundfreibetrag nur auf 11 000 Euro erhöht wird und der Eingangssteuersatz bei 20 Prozent einsetzt. Dieses Szenario führt zu Steuermindereinnahmen von 15,8 Milliarden Euro im Jahr.
- Szenario 2.4 unterscheidet sich von Szenario 2.3 darin, dass der höhere „Reichensteuersatz“ von 52 Prozent bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 125 000 Euro gilt. Dieses Szenario führt zu Steuermindereinnahmen von 14,7 Milliarden Euro im Jahr.
- In Szenario 2.5 wird der Grundfreibetrag auf 11 000 Euro zu versteuerndes Einkommen erhöht, der durchgängig linear-progressive Anstieg der Grenzsteuersätze erreicht den ersten Spitzensteuersatz von 49 Prozent erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 100 000 Euro. Dieses Szenario führt zu Steuermindereinnahmen von 40,0 Milliarden Euro im Jahr.
- In Szenario 2.6 wird wie in Szenario 2.5 der erste Spitzensteuersatz bei einem zu versteuernden Einkommen von 100 000 Euro erreicht, er beträgt hier 45 Prozent. Dieses Szenario führt zu Steuermindereinnahmen von 51,4 Milliarden Euro im Jahr.
- Für Szenario 2.7 wird das Szenario 2.3 als Ausgangspunkt verwendet. Die obere Einkommensgrenze der Progressionszone, ab der der erste Spitzensteuersatz beginnt, wird auf 65 000 Euro reduziert, damit die Steuermindereinnahmen auf 10 Milliarden Euro im Jahr begrenzt werden.
- Bei Szenario 2.8 wird ebenfalls auf Grundlage von Szenario 2.3 die obere Einkommensgrenze der Progressionszone auf 69 000 Euro reduziert, damit die Steuermindereinnahmen auf 15 Milliarden Euro im Jahr begrenzt werden.

Bei den Reformen der Familienbesteuerung (2. Modell „Einkommensteuer mit Familienkomponente“) wird zunächst die bisherige Besteuerung von Ehegatten oder Lebenspartnern nach dem Splittingverfahren in ein „Realsplitting“ mit einem maximalen Übertragungsbetrag von 20 000 Euro überführt. Ein Bestandsschutz für bestehende Ehen beziehungsweise Lebenspartnerschaften oder ältere Paare wird nicht berücksichtigt. Diese Regelung führt für sich genommen zu Steuermehreinnahmen von 2,5 Milliarden Euro im Jahr. Anschließend werden ein Steuerabzug für Kinder („Kinderbonus“) und ein Steuerabzug für Alleinerziehende eingeführt.

- Ein Kinderbonus in Höhe von 200 Euro im Jahr je Elternteil zusätzlich zur Reform der Ehegattenbesteuerung löst Steuermindereinnahmen von 2,2 Milliarden Euro im Jahr aus, wenn er nicht als „Negativsteuer“ ausgezahlt wird, also auf die zu zahlende Einkommenssteuer begrenzt wird. Ein Kinderbonus in Höhe von 150 Euro im Jahr je Elternteil begrenzt die Steuermindereinnahmen auf 1,1 Milliarden Euro im Jahr.

- Wird der Kinderbonus auch als „Negativsteuer“ gezahlt, liegen die jährlichen Mindereinnahmen bei 3,1 Milliarden Euro bei der Variante mit 200 Euro im Jahr je Elternteil sowie bei 1,7 Milliarden Euro bei der Variante mit 150 Euro im Jahr je Elternteil.
- Eine Abschaffung des bisherigen Freibetrags („Entlastungsbetrag“) für Alleinerziehende und dessen Ersatz durch einen Steuerabzug für Alleinerziehende löst Steuermindereinnahmen von jährlich 0,5 Milliarden Euro aus, soweit keine „Negativsteuer“ ausgezahlt wird. Bei einer Auszahlung als „Negativsteuer“ steigen die jährlichen Steuermindereinnahmen auf 1,8 Milliarden Euro.

Beim Abzug der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer (3 Modell „Sozialabgaben“) sollen Steuerpflichtige 50 Prozent ihrer Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung auf die festgesetzte Einkommensteuer anrechnen können, maximal 400 Euro. Ab einem zu versteuerndem Einkommen von 15 500 Euro (Variante 1) oder ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 11 000 Euro (Variante 2) wird der Anrechnungsbetrag um 10 oder 20 Prozent des übersteigenden Einkommens reduziert („abgeschmolzen“). Bei zusammen veranlagten Ehepaaren oder Lebenspartnern werden der Anrechnungshöchstbetrag und die Einkommensgrenzen verdoppelt. Der Steuerabzug wird auch als „Negativsteuer“ ausgezahlt, wenn die festgesetzte Einkommensteuer geringer ist.

- Für Variante 1 ergeben sich jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 4,8 Milliarden Euro bei einer Abschmelzrate von 20 Prozent sowie 5,3 Milliarden Euro bei einer Abschmelzrate von 10 Prozent.
- Für Variante 2 ergeben sich jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 1,8 Milliarden Euro bei einer Abschmelzrate von 20 Prozent sowie 2,1 Milliarden Euro bei einer Abschmelzrate von 10 Prozent.

1 Einleitung

In diesem Forschungsprojekt werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformvorschlägen zur Einkommensteuer analysiert. Dabei sollen niedrige und mittlere Einkommen entlastet werden. Analysiert werden ausgewählte Einkommensteuer-Tarifreformen (1 Modell „Einkommensteuer“), Reformen der Familienbesteuerung (2 Modell „Einkommensteuer mit Familienkomponente“) sowie ein Abzug der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bei niedrigen Einkommen (3 Modell „Sozialabgaben“).

Die Einkommensteuer-Tarifreformen werden mit dem Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell (EStM) des DIW Berlin untersucht, das auf fortgeschriebenen Einzeldaten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik basiert. Der Vorteil der vollständigen Erfassung der hohen Einkommen in diesem Modell kommt bei diesen Reformen besonders zum Tragen. Die Szenarien zur Familienbesteuerung sowie zum Abzug der Sozialbeiträge werden mit dem Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) analysiert. Besondere Vorteile dieses Modells sind die Erfassung der nicht steuerpflichtigen Einkünfte und des gesamten Haushaltszusammenhangs. Insbesondere können mit dem Modell auch die Wirkungen der untersuchten Reformen auf die bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen berücksichtigt werden.

Als Referenzszenario für die Aufkommens- und Verteilungswirkungen wird das geltende Recht im Jahr 2017 zugrunde gelegt. Die Modelldatengrundlagen werden auf das Jahr 2017 fortgeschrieben.

2 Datengrundlagen und Simulationsmodelle

2.1 Einkommensteuer-Simulations-Modell (EStM) auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Zur Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Einkommensteuer-Tarifreformen (1 Modell „Einkommensteuer“), wird das Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell (EStM) des DIW Berlin eingesetzt. Dieses Modell basiert auf fortgeschriebenen Einzeldaten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik. Mit dem Modell können die unmittelbaren Aufkommens- und Verteilungswirkungen des geltenden Einkommensteuerrechts und von Steuerreformen analysiert werden.

Datengrundlage der aktuellen Version des Mikrosimulationsmodells sind die Einzeldaten der jährlichen Einkommensteuerstatistik (Geschäftsstatistik) 2008, in der sämtliche zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen dieses Jahres erfasst sind, sowie die nicht veranlagten Lohnsteuerfälle aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik (Bundesstatistik) 2007. Die Daten enthalten die wesentlichen Veranlagungsinformationen aus den Einkommensteuererklärungen sowie wenige Informationen für die nicht veranlagten Lohnsteuerfälle, die den Finanzbehörden übermittelt wurden. Die Datensätze werden über Datenfernverarbeitung bei den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder genutzt.

Als neuere Wellen der Einkommensteuerstatistik stehen derzeit neben der Lohn- und Einkommensteuerstatistik (Bundesstatistik) 2010 nur die jährliche Einkommensteuerstatistik (Geschäftsstatistik) bis 2012 zur Verfügung. Diese Statistiken wurden bisher noch nicht für das Simulationsmodell verwendet. Sie haben den Nachteil, dass sie noch deutlich durch die Wirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009/10 geprägt sein dürften. Ferner können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in dieser Datengrundlage nicht mehr umfassend beobachtet werden.

In den Daten der jährlichen Einkommensteuerstatistik (Geschäftsstatistik) 2008 sind bereits die Regelungen der Unternehmensteuerreform 2008 enthalten. Diese dürfte sich insbesondere bei Steuerpflichtigen mit hohen Einkünften auswirken und damit Einfluss auf das Steueraufkommen haben (Wegfall Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer, neue Gewerbesteueranrechnung, Thesaurierungsbegünstigung, „Reichensteuer“ auch für Gewinneinkünfte). Ein Nachteil der jährlichen Einkommensteuerstatistik ist, dass sie keine nichtveranlagten Lohnsteuerfälle enthält. Daher verwenden wir hierzu die Lohnsteuerfälle aus der Lohn- und Ein-

kommensteuerstatistik 2007. Hierbei handelt es sich um 12 Millionen Fälle, auf die Einkünfte in Höhe von 150 Milliarden Euro und ein Steueraufkommen von 18 Milliarden Euro entfallen.

Die Datensätze werden aufbereitet. Mit einem Simulationsprogramm wird die Steuerbelastung des Basisjahrs möglichst präzise anhand der Informationen des Datensatzes nachkalkuliert. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist mit den Informationen der Steuerstatistik gut nachzuvollziehen. Bei den Sonderausgaben simulieren wir die Vorsorgeaufwendungen, die nicht im Detail im Datensatz nachgewiesen sind. Hierzu berechnen wir die Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer auf Grundlage der Informationen zum steuerpflichtigen Bruttolohn und den geltenden Beitragssätzen und Beitragsbemessungsgrenzen. Für Selbständige und Beamte werden entsprechende Vorsorgeaufwendungen geschätzt. Auf dieser Datengrundlage werden die aktuellen Regelungen zu den Vorsorgeaufwendungen einschließlich der ab 2010 geltenden Neuregelungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung abgebildet. Detailliert aufbereitet werden ferner die Informationen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs, um die aktuellen Regelungen zu simulieren. Die sonstigen Rechtsänderungen bis 2017, insbesondere bei Einkommensteuertarif, Kindergeld und Kinderfreibetrag, werden im Simulationsprogramm implementiert.

Vergleichsrechnungen der in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007/08 erfassten Steuerpflichtigen mit der Bevölkerungsstatistik dieser Jahre ergeben, dass schätzungsweise nur gut 80 Prozent aller Haushalte in Deutschland steuerlich erfasst sind. Bei den ledigen Personen fehlen etwa 6,7 Millionen und bei den Ehepaaren 2,0 Millionen. Hierbei handelt es um Personen oder Ehepaare, die im Wesentlichen von Lohnersatz- oder Grundsicherungsleistungen leben und keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte haben. Um Analysen für die Gesamtbevölkerung nach sozio-ökonomischen Merkmalen durchführen zu können, ermitteln wir entsprechende Fälle aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP), die für die Verteilungsanalysen berücksichtigt werden können. Auf die Ergebnisse zum Einkommensteueraufkommen wirken sich diese Fälle nicht aus, da sie steuerpflichtige Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags haben.

Die Modelldatengrundlage wird bis 2017 in wesentlichen steuerrelevanten Merkmalen fortgeschrieben. Das Fortschreibungsmodul besteht aus zwei Komponenten (vgl. Bach und Schulz, 2002):

- *Strukturfortschreibung*: Es wird eine Fortschreibung der Steuerpflichtigen nach demographischen und sozioökonomischen Merkmalen durchgeführt. Dabei werden Leitdaten zur Entwicklung der Bevölkerung nach dem Familienstand (Grundtabelle/Splittingtabelle), Al-

ter sowie nach dem Erwerbsstatus (Selbständige, sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Beamte, Nichterwerbspersonen) vorgegeben. Anschließend wird die Modelldatengrundlage auf diese Rahmenvorgaben mehrdimensional angepasst, indem das Gewichtungsschema der Einzeldaten entsprechend verändert wird (statische Fortschreibung, „static aging“).

- *Niveaufortschreibung*: Die steuerpflichtigen Einkünfte und die steuerrelevanten Ausgabenpositionen (Werbungskosten, Abzugsbeträge wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc.) werden mit Fortschreibungsfaktoren angepasst, welche die Entwicklung je Steuerpflichtigen repräsentieren. Die Fortschreibungsfaktoren werden nicht nach der Höhe des Einkommens oder weiterer sozio-ökonomischen Merkmale differenziert.

Für den Fortschreibungsrahmen werden die relevanten statistischen Quellen sowie Projektionen bis 2017 zusammengetragen und konsistent aufbereitet. Die Fortschreibung bis an den aktuellen Rand verfügbarer statistischer Daten (2015) stützt sich im Wesentlichen auf Informationen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), des Mikrozensus (MZ), der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit und der jährlichen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes. Für den Projektionszeitraum bis 2017 werden aktuelle Prognosen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verwendet, wie sie bei der Steuerschätzung im Mai 2016 zugrunde gelegt werden.

Zur Evaluierung der Modellergebnisse für das geltende Recht und zur Kalibrierung einzelner Modellparameter wird das Modellaufkommen mit einem Referenzaufkommen verglichen, das aus den kassenmäßigen Steuereinnahmen abgeleitet wird. Für die Aufkommensschätzung nach geltendem Recht für das Jahr 2017 wird die Steuerschätzung vom November 2016 herangezogen.

Die Ergebnisse des Simulationsmodells beziehen sich auf das „entstehungsmäßige“ Aufkommen der festzusetzenden Einkommensteuer und des festzusetzenden Solidaritätszuschlags. Ferner wird das Aufkommen der Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer berechnet, soweit es sich auf die inländischen natürlichen Personen bezieht.

Das Simulationsmodell ermittelt die unmittelbaren Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Einkommensteuer einschließlich Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag („Erstrundeneffekte“). Bei den Simulationen werden keine Verhaltensanpassungen der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Als maßgebliche „entstehungsmäßige“ Steuerbelastung wird die Summe aus festgesetzter Einkommensteuer und festgesetztem Solidaritätszuschlag verwendet. Ferner wird das Aufkom-

men der Abgeltungsteuer ermittelt, das sich auf die in der Datengrundlage nachgewiesenen Kapitaleinkünfte ergibt. Nachfolgend bei der Veranlagung verrechnete Steuerabzüge oder Steuervorauszahlungen sowie die Kirchensteuer werden nicht ermittelt. Es wird keine Schätzung des kassenmäßigen Steueraufkommens durchgeführt. Ferner ermittelt das Simulationsmodell die Sozialbeiträge und das Kindergeld.

Die Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reformszenarien werden nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte dargestellt, also der steuerpflichtigen Bruttoeinkommen. Um Ledige und Verheiratete sowie Steuerpflichtige mit und ohne Kinder in ihren relativen Verteilungspositionen vergleichen zu können, folgen wir hier der üblichen Vorgehensweise in der Sozialforschung und rechnen den Gesamtbetrag der Einkünfte in ein Äquivalenzeinkommen um.¹ Diese Äquivalenzgewichtung kann allerdings nur auf die steuerlich relevanten Unterhaltsbeziehungen zwischen Ehepartnern sowie deren unterhaltsberechtigten Kindern angewendet werden. Nichteheleiche Lebenspartnerschaften oder weitere Mitbewohner in Mehrgenerationen-Haushalten, etwa Großeltern oder andere Personen, können nicht berücksichtigt werden, weil zu diesen Haushaltszusammenhängen in der Steuerstatistik keine Informationen vorliegen. Anschließend werden die so vergleichbar gemachten Steuerpflichtigen nach der Höhe ihres Äquivalenzeinkommens aufsteigend sortiert und in gleich große Dezile eingeteilt, die jeweils 10 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Das 10. Dezil wird noch nach den 5 Prozent und 1 Prozent der Bevölkerung mit den höchsten Einkommen differenziert.

2.2 Mikrosimulationsmodell STSM auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)

Die Reformszenarien zur Familienbesteuerung (2 Modell „Einkommensteuer mit Familienkomponente“) sowie zur Anrechnung der Sozialbeiträge auf die Einkommensteuer (3 Modell „Sozialabgaben“) werden mit dem Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) analysiert.

¹ Dazu wird der Gesamtbetrag der Einkünfte durch die Summe der Äquivalenzgewichte der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder geteilt. Diese Einkommensgröße stellt ein unter Bedarfsgesichtspunkten modifiziertes Pro-Kopf-Bruttoeinkommen dar. Nach der international üblichen Äquivalenzskala („neue“ oder „modifizierte“ OECD-Skala) erhält der Haushaltsvorstand ein Bedarfsgewicht von 1, weitere erwachsene Personen haben jeweils ein Gewicht von 0,5 und Kinder bis zu 14 Jahren ein Gewicht von 0,3, vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/OECD-Skala>. Unterstellt werden dabei eine Kostendegression in größeren Haushalten durch die gemeinsame Haushaltswirtschaft sowie Bedarfsunterschiede bei Kindern.

Das STSM ist ein umfassendes Mikrosimulationsmodell zur empirischen Wirkungsanalyse von Einkommensteuer, Sozialabgaben und monetären Sozialtransfers auf die wirtschaftliche Situation und die Erwerbstätigkeit privater Haushalte.² Datengrundlage des Mikrosimulationsmodells für die vorliegende Studie ist die vorletzte Welle des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)³ aus dem Jahr 2014 (Distribution v31). Das SOEP erfasst repräsentative und detaillierte Informationen zu den Einkommensverhältnissen (Erwerbs- und Vermögenseinkommen, Transfereinkommen) sowie zu weiteren sozio-ökonomischen Merkmalen.

Das STSM enthält komplexe Simulationsmodule zu Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, zu den Sozialbeiträgen sowie zu den wesentlichen Sozialtransfers (Arbeitslosengeld I, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag). Auf Grundlage der detaillierten Informationen zu den Einkommensarten und zum Haushaltszusammenhang können Einkommensteuer und Sozialbeiträge in den meisten Fällen sehr realitätsnah simuliert werden. Weniger belastbar ist die Datengrundlage des SOEP im Hinblick auf hohe Einkommen, etwa Managervergütungen oder hohe Unternehmens- und Kapitaleinkommen. Hier spielt der Stichprobenfehler aufgrund von geringen Fallzahlen eine größere Rolle, darüber hinaus dürften auch Selektionsprobleme auftreten. Ferner lassen sich einzelne Detailregelungen der Einkommensteuer mangels Informationen nicht abbilden, etwa höhere Werbungskosten von Arbeitnehmern neben der Pendlerpauschale, einzelne Sonderausgaben neben den Vorsorgeaufwendungen oder außergewöhnliche Belastungen neben den Behindertenpauschbeträgen. Bei den Sozialbeiträgen lassen sich Sonderregelungen für Selbständige oder Versorgungswerke oder die betriebliche Altersvorsorge nur teilweise abbilden. Erfahrungsgemäß liefert das Modell jedoch für Reformen von Einkommensteuer oder Sozialbeiträgen sowie für Reformen des Familienleistungsausgleichs recht verlässliche Ergebnisse.

Die steuerrelevanten Einkommensinformationen und Ausgabenpositionen (Werbungskosten etc.) werden auf das Jahr 2017 fortgeschrieben (vgl. Kapitel 2.1). Auf eine Strukturfortschreibung der Haushalte nach demographischen und sozioökonomischen Merkmalen wird ange-

² Steiner, Viktor, Katharina Wrohlich, Peter Haan, Johannes Geyer (2012): Documentation of the Tax-Benefit Microsimulation Model STSM. Version 2012. DIW Berlin Data Documentation 63, 2012

³ Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine repräsentative Längsschnittbefragung von Haushalten in Deutschland. Die Erhebung startete im Jahre 1984 und umfasst in der letzten verfügbaren Welle 2015 knapp 11 000 Haushalte mit etwa 30 000 Personen. Neben den Einkommen und weiteren sozio-ökonomischen Merkmalen erhebt das SOEP u.a. detaillierte Angaben zu Einstellungen, Zeitverwendung und zur Erwerbsbiografie.

sichts der relativ aktuellen Daten aus dem Jahr 2014 verzichtet. Bei den Simulationen werden keine Verhaltensanpassungen der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Ein Vorteil des SOEP als Datengrundlage gegenüber der Einkommensteuerstatistik ist, dass im unteren und mittleren Einkommensbereich die gesamte Bevölkerung erfasst ist und die Personen vollständig im Haushaltszusammenhang analysiert werden können. Die Ergebnisse der Simulationen mit dem STSM-Mikrosimulationsmodell werden im Folgenden nach Dezilen des äquivalenzgewichteten Bruttoeinkommens der Haushalte dargestellt. Das Bruttoeinkommen enthält neben den steuerpflichtigen Einkommen auch sämtliche Sozialtransfers, einschließlich der bedürftigkeitsgeprüften Leistungen der Grundsicherung, des Kinderzuschlags sowie des Wohngelds. Diese Einkommen sind in der Einkommensteuerstatistik nicht erfasst. Ferner werden auch die Haushaltsbeziehungen bei nichtehelichen Lebenspartnerschaften oder weiteren Mitbewohnern im Haushalt berücksichtigt, die in der Einkommensteuerstatistik nicht erfasst sind.

Mit den Simulationsmodulen zu den Sozialtransfers können auch die Wirkungen der hier untersuchten Reformen auf die bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen berücksichtigt werden, also insbesondere auf Grundsicherung, Kinderzuschlag und Wohngeld. Dies betrifft die Szenarien zum Steuerabzug für Kinder („Kinderbonus“) und zum Steuerabzug für Alleinerziehende (Kapitel 3.2) sowie zum Steuerabzug für Sozialbeiträge (Kapitel 3.3). Diese Steuerabzüge erhöhen das Nettoeinkommen von Haushalten mit geringen Einkommen, insbesondere wenn sie als „Negativsteuer“ ausgestaltet werden, also auch ausgezahlt werden, wenn sie die Einkommensteuerzahlung übersteigen.

Bei den Simulationsrechnungen zu den bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen wird deren volle Inanspruchnahme angenommen („full take-up“). Tatsächlich werden diese Leistungen aber in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen („non take-up“). Gründe dafür können sein: Unwissenheit über die Leistungsberechtigung, fehlende Kompetenzen beziehungsweise hoher Aufwand für Information und Beantragung, komplexe und intransparente Begünstigungsvoraussetzungen wie insbesondere beim Kinderzuschlag, Scham oder Furcht vor der Anrechnung von Vermögen oder dem Rückgriff auf Angehörige. Nach neueren Untersuchungen des IAB Nürnberg liegt das Ausmaß der Nichtinanspruchnahme bei den Leistungen zur Grundsiche-

rung (SGB II, SGB XII) im Durchschnitt bei knapp 40 Prozent.⁴ Das heißt, gut 60 Prozent der Berechtigten nehmen ihren Anspruch wahr.

Die hier untersuchten Steuerabzüge betreffen allerdings auch Erwerbstätige mit niedrigen Einkommen beziehungsweise „Aufstocker“, die nur geringe Leistungen beziehen, die die Erwerbseinkommen ergänzen. Bei diesen Fällen dürfte die Nichtinanspruchnahme höher liegen. Denn bei geringen Leistungen fallen die genannten Gründe für die Nichtinanspruchnahme stärker ins Gewicht. Ferner dürften bei neu eingeführten Leistungsansprüchen das Unwissen und die Unsicherheit zunächst größer sein. Daher erscheint eine durchschnittliche Nichtinanspruchnahme von 50 Prozent für die bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen als eine vorsichtige Schätzung, die hier für die Interpretation der folgenden Simulationsergebnisse empfohlen wird. Gegebenenfalls könnte die Nichtinanspruchnahme noch deutlich höher sein.

⁴ Kerstin Bruckmeier, Johannes Pauer, Ulrich Walwei, Jürgen Wiemers: Simulationsrechnungen zum Ausmaß der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung. IAB Forschungsbericht 5/2013; Kerstin Bruckmeier, Jürgen Wiemers: A new targeting: A new take-up? Empirical Economics 43, 2012, 565-580.

3 Simulationsergebnisse

3.1 Einkommensteuer-Tarifreformen (1 Modell „Einkommensteuer“)

Die im Folgenden untersuchten Reformszenarien zum Einkommensteuertarif entlasten die Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen, indem der Grundfreibetrag erhöht oder die Steuersätze im Eingangsbereich des Tarifs gesenkt werden. Da auch die Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen von diesen Entlastungen profitieren und eine solche Entlastung vermieden werden soll, werden die Steuerbelastungen in höheren Einkommensbereichen angehoben.

Alle im Folgenden gemachten Angaben zu den Reformszenarien beziehen sich auf den Einkommensteuertarif für ledige Steuerpflichtige. Bei zusammen veranlagten verheirateten Steuerpflichtigen verdoppeln sich der Grundfreibetrag und die Einkommensgrenzen.

Für die Simulationen mit dem Einkommensteuer-Simulations-Modell (EStM) auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik wird zu den übrigen Besteuerungsgrundlagen der Einkommensteuer das geltende Recht 2017 zugrunde gelegt, also die derzeitigen Regelungen zur Bemessungsgrundlage, zur abgeltenden Besteuerung der Kapitaleinkommen, zum Familienleistungsausgleich, zur Ehegattenbesteuerung und zum Solidaritätszuschlag. Dargestellt werden die Gesamtwirkungen auf festgesetzte Einkommensteuer, nicht veranlagte Lohnsteuer und Abgeltungsteuer sowie den Solidaritätszuschlag auf diese Steuern im Jahr 2017. Verwendet wird die auf 2017 fortgeschriebene Modelldatengrundlage. Bei den Simulationen werden keine Verhaltensanpassungen der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

3.1.1 Variante 1

In Variante 1 (*szi_kurve*) soll der bisherige Verlauf der Grenzsteuersätze über zwei Progressionszonen mit der „Knickstelle“ bei knapp 14 000 Euro zu versteuerndes Einkommen ersetzt werden durch einen stetigen konkaven Verlauf der Grenzsteuersätze bis zu einem ersten Spitzensteuersatz von 45 Prozent. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 240 000 Euro ist ein „Reichensteuersatz“ von 48 Prozent vorgesehen. Abbildung 1 zeigt den Verlauf der Grenz- und Durchschnittsteuersätze bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 110 000 Euro, der höhere „Reichensteuersatz“ wird nicht dargestellt.

Für den Verlauf der Durchschnittsteuersätze der tariflichen Einkommensteuer bezogen auf das zu versteuernde Einkommen wird eine Arkustangens-Funktion vorgegeben, also die Umkehrfunktion der Tangensfunktion ($atan, \tan^{-1}$). Diese wird über Lageparameter so eingestellt, dass niedrige und mittlere Einkommen gegenüber dem Einkommensteuertarif 2017 entlastet wer-

den, bei einem zu versteuernden Einkommen von 45 000 Euro der derzeitige Durchschnittsteuersatz von 23,57 Prozent erreicht wird und höhere Einkommen gegenüber dem Einkommensteuertarif 2017 stärker belastet werden.

Für den Durchschnittsteuersatz d gilt bis zu einem zu versteuernden Einkommen (zve) von unter 240 000 Euro die Funktion

$$d = a \tan((zve - 8820) a) b. \quad (1)$$

Für die Lageparameter a und b gilt

$$a = \frac{\tan\left(\frac{2 \pi 0.2357}{180 90 2 0.45}\right)}{45000 - 8820}, \quad (2)$$

$$b = \frac{0.45}{180 90 \pi}, \quad (3)$$

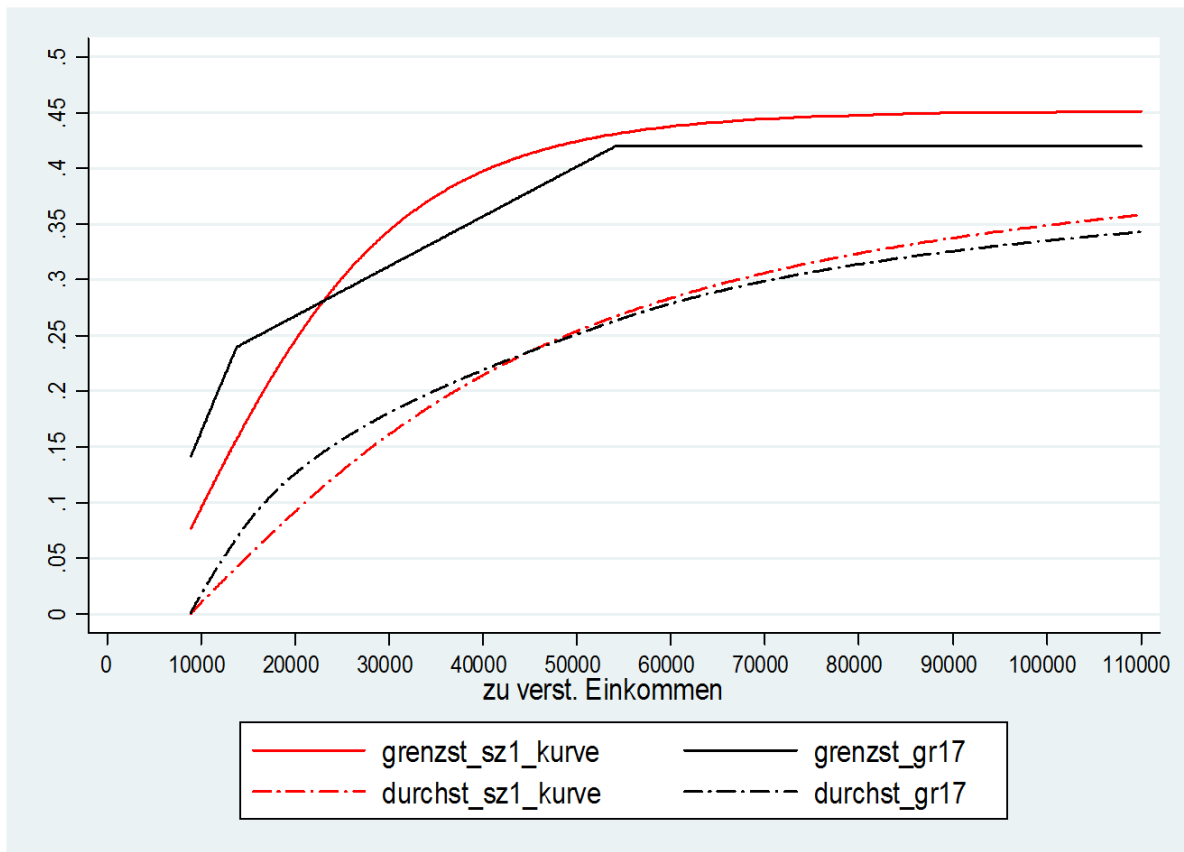
mit π : Kreiszahl Pi.

Die tarifliche Einkommensteuer ergibt sich durch Multiplikation von (1) mit dem zu versteuernden Einkommen zve , die Grenzsteuersätze ergeben sich durch die erste Ableitung dieser Gleichung. Bei zu versteuernden Einkommen von 240 000 Euro und mehr erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den Reichensteuersatz in Höhe von 3 Prozent des übersteigenden Einkommens.

Bei diesem Reformszenario setzt die Grenzbelastung mit einem Eingangssteuersatz von gut 7 Prozent ein (Abbildung 1). Dadurch werden die Steuerpflichtigen mit niedrigen Einkommen im Eingangsbereich des Einkommensteuertarifs bei den Grenz- und Durchschnittsteuersätzen deutlich entlastet. Bei höheren zu versteuernden Einkommen steigen die Grenzsteuersätze steil an und schneiden die derzeitige Belastungskurve bei einem zu versteuernden Einkommen von 23 000 Euro. Durch den konkaven Verlauf der Grenzsteuersatzkurve sinkt der Anstieg der Grenzbelastungen bei höheren Einkommen sukzessive. Bei einem zu versteuernden Einkommen von etwa 35 000 Euro wird die Steigung der zweiten Progressionszone des derzeitigen Tarifs erreicht. Bei 40 000 Euro liegen die Grenzbelastungen 4 Prozentpunkte über dem derzeitigen Einkommensteuertarif, bei einem zu versteuernden Einkommen von 54 000 Euro ist es gut 1 Prozentpunkt. Bei einem zu versteuernden Einkommen von gut 90 000 Euro wird der erste Spitzensteuersatz von 45 Prozent erreicht. Entsprechend der Vorgabe für die Durchschnittsteuersätze werden die Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von unter 45 000 Euro gegenüber dem geltenden Einkommensteuertarif 2017 entlastet, bei höheren Einkommen werden sie belastet.

Abbildung 1

Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 1 (sz1_kurve) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (gr_17)
in Prozent des zu versteuernden Einkommens



Mit diesem Tarifvorschlag wird der „Mittelstandsbauch“ im eigentlichen Sinne wiederbelebt.⁵ Statt im Eingangsbereich des Einkommensteuertarifs bis zur „Knickstelle“ bereits Geringverdiener mit schnell steigenden Grenzsteuersätzen zu konfrontieren, wird der „Mittelstandsbauch“ in den Bereich höherer steuerpflichtiger Einkommen geschoben und mit einem stetigen konkaven Verlauf wohl geformt. Der damit verbundene deutliche Anstieg der Grenzsteuersätze betrifft vor allem Steuerpflichtige im 8. und 9. Dezil der Einkommensverteilung (Tabelle 1).

⁵ Der Begriff „Mittelstandsbauch“ stammt aus früheren Jahrzehnten, als die Grenzsteuersätze mit quadratischen Gleichungen definiert wurden, die im Bereich der mittleren Einkommen konkav verliefen, also zunächst stärker und dann schwächer anstiegen. Ab 1990 ging man zu einer linear-progressiven Grenzsteuerfunktion für die gesamte Progressionszone über. Als die rot-grüne Bundesregierung ab 2001 die Spitzensteuersätze von 53 auf 42 Prozent senkte, sollte auch der Eingangssteuersatz deutlich reduziert werden. Da aber eine breite Absenkung der Tariffunktion im mittleren Einkommensbereich hohe Steuerausfälle auslöst, wurde der Steuertarif lediglich im Eingangsbereich „nach unten“ abgeknickt. Die Einkommensteuertarife seit 1958 sind im [Lohn- und Einkommensteuerrechner](#) auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen dokumentiert.

Tabelle 1

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 1 (sz1_kurve) im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Gesamtbetrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuerzahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	0,01	0
2. Dezil	- 10	0,1	- 2	-0,07	-0,30	- 3
3. Dezil	- 123	1,1	- 23	-0,40	-2,42	- 13
4. Dezil	- 925	8,2	- 202	-1,63	-6,20	- 20
5. Dezil	- 2 464	21,8	- 615	-2,89	-5,59	- 17
6. Dezil	- 3 664	32,4	- 910	-3,26	-2,77	- 10
7. Dezil	- 4 131	36,6	- 986	-2,90	0,21	- 6
8. Dezil	- 3 856	34,1	- 875	-2,17	2,18	- 3
9. Dezil	- 2 327	20,6	- 517	-1,00	3,66	- 1
10. Dezil	6 201	-54,9	1 429	1,20	2,91	- 1
91%-95% Perzentil	141	-1,2	63	0,09	2,77	0
96%-99% Perzentil	1 887	-16,7	1 100	0,98	2,71	0
Top 1% Perzentil	4 173	-36,9	10 732	2,50	3,27 x	
Insgesamt	- 11 300	100,0	- 243	-0,83	1,14	- 75
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 3 400	30,1	- 141	-0,78	1,40	- 32
mit Kind(ern)	- 662	5,9	- 154	-0,59	1,53	- 6
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 3 299	29,2	- 328	-0,91	0,64	- 20
mit Kind(ern)	- 3 938	34,8	- 499	-0,87	1,20	- 18
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

Insgesamt bedeutet das Reformszenario Steuermindereinnahmen von 11,3 Milliarden Euro im Jahr (Tabelle 1). Dabei werden die Steuerpflichtigen bis zum 10. Dezil um 17,5 Milliarden Euro entlastet, die Steuerpflichtigen im obersten Dezil werden mit 6,2 Milliarden Euro belastet. Je Steuerzahler steigen die Entlastungen bis auf durchschnittlich knapp 1 000 Euro im 7. Dezil, bei höheren Einkommen sinken sie wieder. Die Steuerpflichtigen im obersten Dezil müssten durchschnittlich 1 430 Euro im Jahr mehr Steuern zahlen, die Top 1 % durchschnittlich 10 700 Euro. Relativ zum steuerpflichtigen Einkommen werden die mittleren Einkommen am stärksten entlastet mit gut 3 Prozentpunkten, die Top 1 % werden mit 2,5 Prozentpunkten zusätzlich belastet. Die durchschnittlichen Grenzsteuersätze sinken in den unteren Dezilen ungleich stärker. Dies könnte positive wirtschaftliche Anreizwirkungen auslösen und insoweit die Steuerausfälle mindern. In den oberen Perzentilen steigen die Grenzsteuersätze dagegen moderat

an. Anders als bei den folgenden Reformszenarien setzen hier die höheren Grenzsteuersätze durch die Neubelebung des „Mittelstandsbauchs“ bereits im 8. Dezil ein. Dies könnte zu Ausweichreaktionen führen und insoweit die Mehreinnahmen reduzieren.

3.1.2 Variante 2

Unter der Variante 2 werden verschiedene Reformszenarien zum Einkommensteuertarif analysiert, die sich grundsätzlich an einem Reformvorschlag orientieren, den der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) im Dezember 2016 vorgelegt hat.⁶ Bei den im Folgenden analysierten Reformszenarien wird der Grundfreibetrag deutlich angehoben, von derzeit 8 820 Euro entweder auf 11 000 Euro oder auf 12 600 Euro zu versteuerndes Einkommen, um die Entlastungen im Eingangsbereich des Steuertarifs zu konzentrieren. Zugleich wird der Eingangsteuersatz auf 20 Prozent oder 22 Prozent angehoben, um die Steuermindereinnahmen bei mittleren und höheren Einkommen zu begrenzen. Für die Progressionszone ist ein durchgängig linear-progressiver Anstieg der Grenzsteuersätze bis zum ersten Spitzensteuersatz vorgesehen. Dadurch wird die „Knickstelle“ bzw. der „Mittelstandsbauch“ vermieden, der beim geltenden Einkommensteuertarif durch den zunächst steileren und dann flacheren linear-progressiven Anstieg der Grenzsteuersätze entsteht. Der erste Spitzensteuersatz soll von derzeit 42 Prozent auf 45 Prozent oder 49 Prozent angehoben werden. Ferner ist ein „Reichensteuersatz“ von zusätzlich 3 Prozentpunkten ab 125 000 Euro oder ab 250 000 Euro vorgesehen.

Reformszenario 2.1

In Szenario 2.1 (*szz1_2252p250T*) wird der Grundfreibetrag von gegenwärtig 8 820 Euro auf 12 600 Euro zu versteuerndes Einkommen erhöht. Der durchgängig linear-progressive Anstieg der Grenzsteuersätze reicht bis zum ersten Spitzensteuersatz von 49 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen von 70 000 Euro. Ein um 3 Prozentpunkte höherer „Reichensteuersatz“ von 52 Prozent gilt ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 000 Euro.

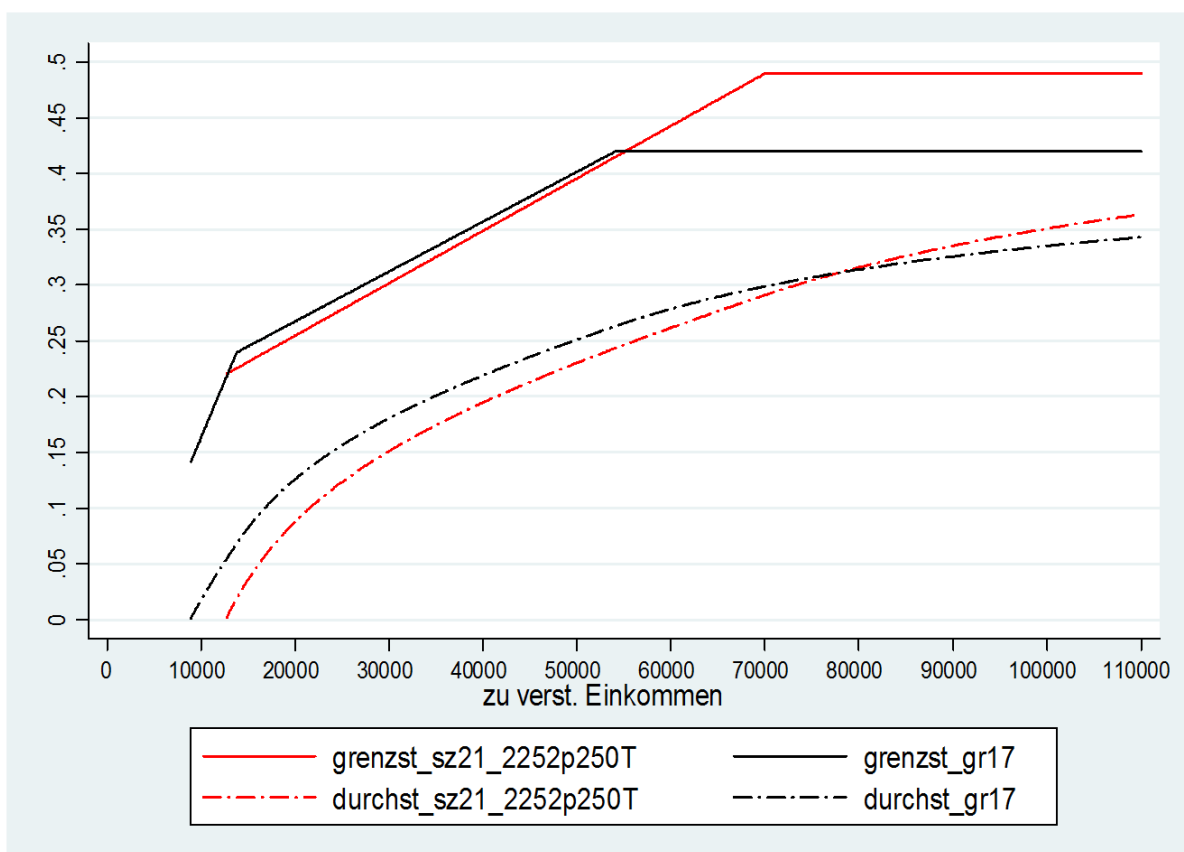
Abbildung 2 zeigt den Verlauf der Grenz- und Durchschnittsteuersätze bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 110 000 Euro, der höhere „Reichensteuersatz“ wird nicht dargestellt. Durch die deutliche Erhöhung des Grundfreibetrags setzt die Steuerbelastung erst bei

⁶ DGB: Gerecht besteuern, in die Zukunft investieren. Steuerpolitische Eckpunkte des DGB zur Bundestagswahl 2017. Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 6. Dezember 2016. Vgl. dazu und zu weiteren aktuellen Steuerreformvorschlägen Stefan Bach, Hermann Buslei: Wie können mittlere Einkommen beim Einkommensteuertarif entlastet werden? DIW Wochenbericht Nr. 20.2017, 391-399.

höheren zu versteuernden Einkommen ein. Dadurch werden niedrige Einkommen deutlich entlastet, wie der zunächst wesentlich niedrigere Verlauf der Durchschnittsteuersätze zeigt. Durch den Eingangssteuersatz von 22 Prozent setzt die Grenzbelastung aber nur wenig unterhalb der bisherigen „Knickstelle“ von knapp 24 Prozent ein, im weiteren Verlauf der Progressionszone nähert sich der Verlauf der Grenzsteuersätze dem Verlauf beim geltenden Recht noch weiter an. Dieser Verlauf vermeidet weitere Entlastungen für höhere Einkommen. Bei gut 55 000 Euro steigt der Grenzsteuersatz über 42 Prozent und erreicht den ersten Spitzensteuersatz von 49 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen von 70 000 Euro. Dadurch werden zu versteuernde Einkommen über 77 000 Euro stärker belastet als beim geltenden Einkommensteuertarif 2017.

Abbildung 2

Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.1 (sz21_2252p250T) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (gr_17)
in Prozent des zu versteuernden Einkommens



Das Szenario löst Steuermindereinnahmen von 22,4 Milliarden Euro im Jahr aus (Tabelle 2). Dabei werden die Steuerpflichtigen bis zum Top 1% Perzentil um 30,7 Milliarden Euro entlastet, die Top 1 % mit 8,3 Milliarden Euro belastet. Je Steuerzahler steigen die Entlastungen bis auf durchschnittlich 1 500 Euro im Jahr im 91%-95% Perzentil. Die Top 1 % müssen dagegen im Schnitt gut 21 000 Euro mehr Steuern zahlen. Relativ zum steuerpflichtigen Einkommen werden die mittleren Einkommen mit etwa 4 Prozentpunkten am stärksten entlastet, die Top 1 % werden mit 5 Prozentpunkten zusätzlich belastet. Die durchschnittlichen Grenzsteuersätze⁷ sinken in den unteren Dezilen ungleich stärker, da durch die kräftige Anhebung des Grundfreibetrags viele Steuerpflichtige keine Steuern mehr zahlen, insgesamt sind dies 3,9 Millionen Fälle. Dies könnte positive wirtschaftliche Anreizwirkungen auslösen und insoweit die Steuerzufälle mindern. In den oberen Perzentilen steigen die Grenzsteuersätze dagegen deutlich an, was zu spürbaren Ausweichreaktionen führen und insoweit die Mehreinnahmen reduzieren könnte.

⁷ Bei der Berechnung der durchschnittlichen Grenzsteuersätze in den einzelnen Quantilen werden die Grenzbelastungen der Steuerpflichtigen mit deren einkommengewichteten Hochrechnungsfaktoren berücksichtigt.

Tabelle 2

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.1 (sz21_2252p250T) im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Gesamtbetrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuerzahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	0,02	- 1
2. Dezil	- 19	0,1	- 4	-0,13	-0,56	- 75
3. Dezil	- 250	1,1	- 47	-0,81	-4,90	- 778
4. Dezil	- 1 752	7,8	- 382	-3,10	-9,67	- 2 060
5. Dezil	- 3 606	16,1	- 900	-4,23	-4,97	- 789
6. Dezil	- 4 593	20,5	- 1 140	-4,09	-1,79	- 107
7. Dezil	- 5 113	22,9	- 1 221	-3,59	-1,05	- 28
8. Dezil	- 5 644	25,2	- 1 281	-3,17	-0,98	- 9
9. Dezil	- 6 310	28,2	- 1 402	-2,72	-0,85	- 4
10. Dezil	4 925	-22,0	1 135	0,95	4,45	- 4
91%-95% Perzentil	- 3 387	15,1	- 1 515	-2,14	0,31	- 2
96%-99% Perzentil	- 12	0,1	- 7	-0,01	5,44	- 2
Top 1% Perzentil	8 324	-37,2	21 404	4,98	7,23	0
Insgesamt	- 22 363	100,0	- 481	-1,64	0,33	- 3 855
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 7 769	34,7	- 321	-1,78	0,10	- 1 881
mit Kind(ern)	- 1 340	6,0	- 311	-1,19	1,08	- 313
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 6 172	27,6	- 614	-1,70	-0,16	- 1 071
mit Kind(ern)	- 7 081	31,7	- 897	-1,57	0,77	- 589
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

Reformszenario 2.2

Szenario 2.2 (sz22_2252p125T) unterscheidet sich von Szenario 2.1 darin, dass der höhere „Reichensteuersatz“ von 52 Prozent bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 125 000 Euro gilt. Dadurch werden die obersten Perzentile etwas stärker belastet und die Steuermindereinnahmen fallen mit 21,3 Milliarden Euro im Jahr etwas niedriger aus (Tabelle 3). Die Top 1 % müssen hier gut 24 000 Euro mehr Steuern zahlen, entsprechend steigen ihre Durchschnitts- und Grenzsteuersätze. Bei den übrigen Einkommensgruppen ändert sich nichts gegenüber Szenario 2.1.

Tabelle 3

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.2 (sz22_2252p125T) im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Gesamtbetrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuerzahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	0,02	- 1
2. Dezil	- 19	0,1	- 4	-0,13	-0,56	- 75
3. Dezil	- 250	1,2	- 47	-0,81	-4,90	- 778
4. Dezil	- 1 752	8,2	- 382	-3,10	-9,67	- 2 060
5. Dezil	- 3 606	17,0	- 900	-4,23	-4,97	- 789
6. Dezil	- 4 593	21,6	- 1 140	-4,09	-1,79	- 107
7. Dezil	- 5 113	24,0	- 1 221	-3,59	-1,05	- 28
8. Dezil	- 5 644	26,5	- 1 281	-3,17	-0,98	- 9
9. Dezil	- 6 310	29,7	- 1 401	-2,72	-0,85	- 4
10. Dezil	6 021	-28,3	1 388	1,16	4,86	- 4
91%-95% Perzentil	- 3 387	15,9	- 1 515	-2,14	0,31	- 2
96%-99% Perzentil	29	-0,1	17	0,02	5,63	- 2
Top 1% Perzentil	9 378	-44,1	24 115	5,61	8,28	0
Insgesamt	- 21 266	100,0	- 458	-1,56	0,49	- 3 855
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 7 525	35,4	- 311	-1,72	0,22	- 1 881
mit Kind(ern)	- 1 215	5,7	- 282	-1,08	1,29	- 313
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 5 891	27,7	- 586	-1,63	-0,02	- 1 071
mit Kind(ern)	- 6 635	31,2	- 840	-1,47	0,96	- 589
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

Reformszenario 2.3

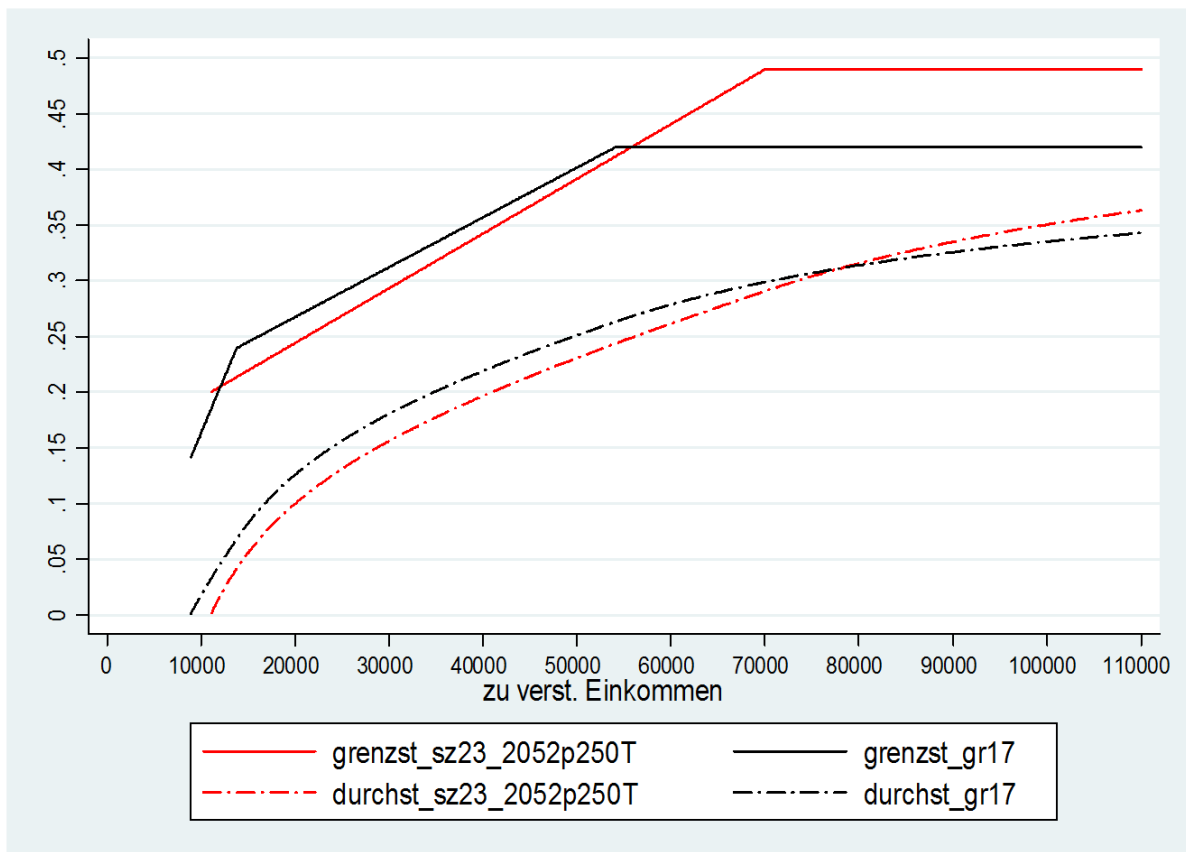
Das Szenario 2.3 (sz23_2052p250T) unterscheidet sich von den Szenarien 2.1 oder 2.2 darin, dass der Grundfreibetrag nur auf 11 000 Euro erhöht wird und der Eingangssteuersatz bei 20 Prozent einsetzt. Ebenfalls ist ein linear-progressiver Anstieg auf 49 Prozent bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 70 000 Euro vorgesehen. Der „Reichensteuersatz“ von 52 Prozent setzt wie in Szenario 2.1 bei einem zu versteuernden Einkommen von 250 000 Euro ein.

Der Verlauf der Grenz- und Durchschnittsteuersätze zeigt, dass bei diesem Szenario die unteren und mittleren Einkommen weniger stark entlastet werden (Abbildung 3). Die geringere Ausweitung des Grundfreibetrags wird nicht durch den niedrigeren Eingangssteuersatz kom-

pensiert. Bei den höheren Einkommen verlaufen die Durchschnittsteuerbelastungen in etwa wie bei den Szenarien 2.1 oder 2.2.

Abbildung 3

Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.3 (sz23_2052p250T) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (gr_17)
in Prozent des zu versteuernden Einkommens



Entsprechend werden bei diesem Szenario die Steuerpflichtigen bis ins 9. Dezil geringer entlastet als in den Szenarien 2.1 oder 2.2, innerhalb des obersten Dezils ergeben sich dagegen ähnliche Be- und Entlastungen (Tabelle 4). Die Mindereinnahmen sinken auf 15,8 Milliarden Euro im Jahr. Durch die geringere Ausweitung des Grundfreibetrags fallen bei diesem Szenario nur 2,3 Millionen Steuerpflichtige aus der Steuerzahlung heraus.

Tabelle 4

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.3 (sz23_2052p250T) im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Gesamt Betrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuerzahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	0,03	- 1
2. Dezil	- 14	0,1	- 3	-0,09	-0,40	- 54
3. Dezil	- 193	1,2	- 37	-0,62	-3,78	- 651
4. Dezil	- 1 188	7,5	- 259	-2,10	-5,49	- 1 180
5. Dezil	- 2 305	14,6	- 575	-2,71	-3,30	- 322
6. Dezil	- 3 090	19,5	- 767	-2,75	-2,52	- 37
7. Dezil	- 3 800	24,0	- 907	-2,67	-2,08	- 12
8. Dezil	- 4 612	29,2	- 1 047	-2,59	-1,77	- 4
9. Dezil	- 5 615	35,5	- 1 247	-2,42	-1,53	- 2
10. Dezil	5 005	-31,7	1 153	0,96	4,28	- 2
91%-95% Perzentil	- 3 261	20,6	- 1 459	-2,06	-0,13 x	
96%-99% Perzentil	- 43	0,3	- 25	-0,02	5,34	- 1
Top 1% Perzentil	8 308	-52,5	21 365	4,97	7,22 x	
Insgesamt	- 15 812	100,0	- 340	-1,16	0,19	- 2 264
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 5 855	37,0	- 242	-1,34	-0,06	- 1 163
mit Kind(ern)	- 866	5,5	- 201	-0,77	0,89	- 174
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 4 208	26,6	- 419	-1,16	-0,13	- 622
mit Kind(ern)	- 4 883	30,9	- 618	-1,08	0,51	- 306
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

Reformszenario 2.4

Das Szenario 2.4 (sz24_2052p125T) unterscheidet sich von Szenario 2.3 nur darin, dass der höhere „Reichensteuersatz“ von 52 Prozent bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 125 000 Euro gilt. Dadurch werden die obersten Perzentile etwas stärker belastet und die Steuermindereinnahmen fallen mit 14,7 Milliarden Euro im Jahr etwas niedriger aus (Tabelle 5). Bei den übrigen Einkommensgruppen ändert sich nichts gegenüber Szenario 2.3.

Tabelle 5

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.4 (sz24_2052p125T) im Jahr 2017

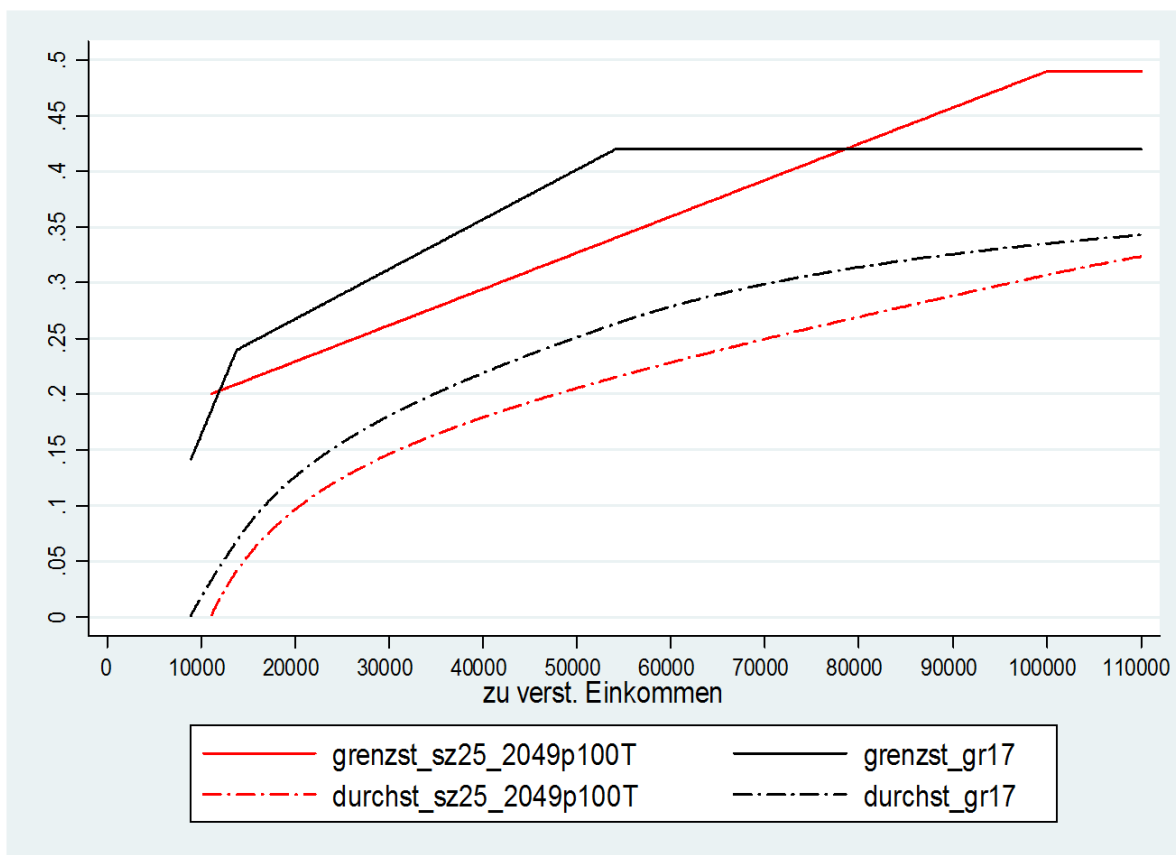
Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Gesamtbetrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuerzahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	0,03	- 1
2. Dezil	- 14	0,1	- 3	-0,09	-0,40	- 54
3. Dezil	- 193	1,3	- 37	-0,62	-3,78	- 651
4. Dezil	- 1 188	8,1	- 259	-2,10	-5,49	- 1 180
5. Dezil	- 2 305	15,7	- 575	-2,71	-3,30	- 322
6. Dezil	- 3 090	21,0	- 767	-2,75	-2,52	- 37
7. Dezil	- 3 800	25,8	- 907	-2,67	-2,08	- 12
8. Dezil	- 4 612	31,3	- 1 047	-2,59	-1,77	- 4
9. Dezil	- 5 614	38,1	- 1 247	-2,42	-1,52	- 2
10. Dezil	6 100	-41,5	1 406	1,18	4,69	- 2
91%-95% Perzentil	- 3 261	22,2	- 1 459	-2,06	-0,13 x	
96%-99% Perzentil	- 1	0,0	- 1	0,00	5,53	- 1
Top 1% Perzentil	9 363	-63,6	24 075	5,60	8,28 x	
Insgesamt	- 14 716	100,0	- 317	-1,08	0,34	- 2 264
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 5 611	38,1	- 232	-1,28	0,06	- 1 163
mit Kind(ern)	- 741	5,0	- 172	-0,66	1,10	- 174
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 3 928	26,7	- 391	-1,08	0,01	- 622
mit Kind(ern)	- 4 436	30,1	- 562	-0,98	0,70	- 306
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

Reformszenario 2.5

In Szenario 2.5 (sz25_2049p100T) wird der Grundfreibetrag auf 11 000 Euro zu versteuerndes Einkommen erhöht. Der durchgängig linear-progressive Anstieg der Grenzsteuersätze bis zum ersten Spitzensteuersatz von 49 Prozent wird bei diesem Szenario bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 100 000 Euro gestreckt. Dadurch ist der Anstieg der Grenzsteuersätze deutlich flacher als in den vorangehenden Szenarien (Abbildung 4). Ein höherer „Reichensteuersatz“ ist nicht vorgesehen.

Abbildung 4

Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.5 (sz25_2049p100T) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (gr_17)
in Prozent des zu versteuernden Einkommens



Dieses Szenario kostet Steuermindereinnahmen von 40,0 Milliarden Euro im Jahr (Tabelle 6). Dabei werden die höheren Einkommen deutlich stärker entlastet als in den vorangehenden Szenarien. Die Steuerzahler im Top 1 % werden nur noch mit 3,8 Milliarden Euro belastet. Je Steuerzahler steigen die Entlastungen bis auf durchschnittlich 4 600 Euro im Jahr im 91%-95% Perzentil. Die Top 1 % müssen im Schnitt knapp 10 000 Euro mehr Steuern zahlen, sie werden bei diesem Szenario weniger stark belastet, da es keine zusätzliche „Reichensteuer“ gibt. Relativ zum steuerpflichtigen Einkommen werden die Einkommen im 9. Dezil am stärksten entlastet mit gut 4 Prozentpunkten, die Top 1 % werden mit 3,3 Prozentpunkten stärker belastet. Die durchschnittlichen Grenzsteuersätze sinken bei diesem Szenario auch in den höheren Dezilen ungleich stärker, im Top 1 % Perzentil steigen sie dagegen nur um durchschnittlich 5,2 Prozentpunkte.

Tabelle 6

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.5 (sz25_2049p100T) im Jahr 2017

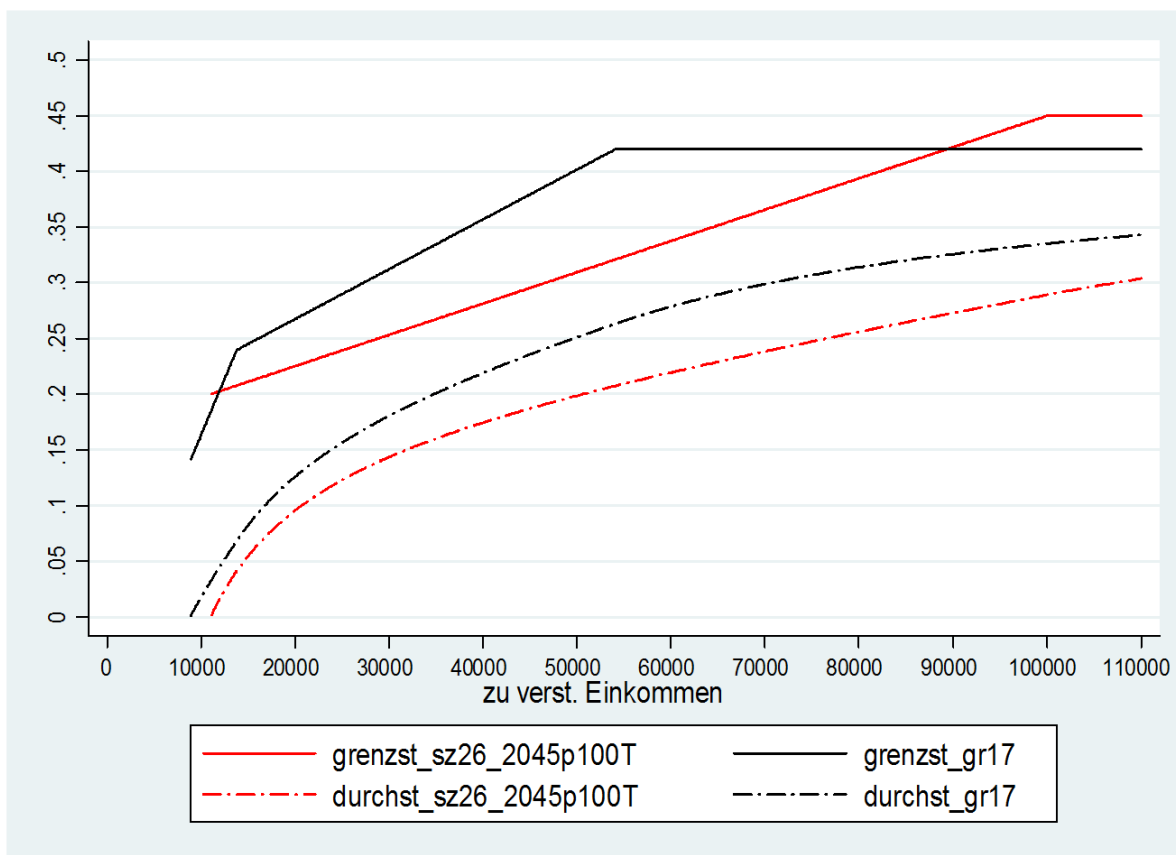
Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Gesamt Betrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuerzahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	-0,02	- 1
2. Dezil	- 15	0,0	- 3	-0,10	-0,42	- 54
3. Dezil	- 197	0,5	- 37	-0,63	-3,84	- 651
4. Dezil	- 1 214	3,0	- 265	-2,15	-5,80	- 1 180
5. Dezil	- 2 457	6,1	- 614	-2,88	-4,20	- 323
6. Dezil	- 3 532	8,8	- 877	-3,14	-4,13	- 38
7. Dezil	- 4 789	12,0	- 1 144	-3,37	-4,43	- 13
8. Dezil	- 6 604	16,5	- 1 499	-3,71	-4,91	- 4
9. Dezil	- 9 582	24,0	- 2 128	-4,14	-5,79 x	
10. Dezil	- 11 589	29,0	- 2 671	-2,23	-0,49	- 2
91%-95% Perzentil	- 7 497	18,8	- 3 355	-4,74	-6,77	0
96%-99% Perzentil	- 7 920	19,8	- 4 617	-4,09	-0,31	- 1
Top 1% Perzentil	3 828	-9,6	9 842	2,29	5,24 x	
Insgesamt	- 39 978	100,0	- 861	-2,93	-3,21	- 2 267
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 13 744	34,4	- 568	-3,15	-3,79	- 1 163
mit Kind(ern)	- 3 064	7,7	- 711	-2,72	-2,48	- 174
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 9 970	24,9	- 992	-2,75	-3,31	- 622
mit Kind(ern)	- 13 201	33,0	- 1 672	-2,92	-2,75	- 308
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

Reformszenario 2.6

In Szenario 2.6 (sz26_2045p100T) verläuft der linear-progressive Anstieg der Grenzsteuersätze bis zum ersten Spitzensteuersatz von 45 Prozent (statt 49 Prozent in Szenario 2.5) bei einem zu versteuernden Einkommen von 100 000 Euro. Dadurch verläuft der Anstieg der Grenzsteuersätze noch flacher als in den vorangehenden Szenarien (Abbildung 5).

Abbildung 5

Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.6 (sz26_2045p100T) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (gr_17)
in Prozent des zu versteuernden Einkommens



Die Steuermindereinnahmen steigen bei diesem Szenario auf von 51,4 Milliarden Euro im Jahr (Tabelle 7). Die höheren Einkommen werden noch stärker entlastet als in Szenario 2.5. den vorangehenden Szenarien. Die Steuerzahler im Top 1 % werden nur im Durchschnitt entlastet, je Steuerzahler mit durchschnittlich 3 900 Euro im Jahr.

Tabelle 7

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.6 (sz26_2045p100T) im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Gesamt Betrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuerzahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	-0,06	0
2. Dezil	- 15	0,0	- 3	-0,10	-0,42	- 54
3. Dezil	- 198	0,4	- 37	-0,64	-3,86	- 651
4. Dezil	- 1 221	2,4	- 266	-2,16	-5,88	- 1 180
5. Dezil	- 2 499	4,9	- 624	-2,93	-4,45	- 323
6. Dezil	- 3 652	7,1	- 907	-3,25	-4,57	- 38
7. Dezil	- 5 061	9,9	- 1 209	-3,56	-5,09	- 13
8. Dezil	- 7 162	13,9	- 1 625	-4,02	-5,82	- 5
9. Dezil	- 10 723	20,9	- 2 382	-4,63	-6,99	- 2
10. Dezil	- 20 824	40,5	- 4 799	-4,01	-3,52	- 2
91%-95% Perzentil	- 8 666	16,9	- 3 878	-5,47	-8,54	0
96%-99% Perzentil	- 10 656	20,7	- 6 212	-5,51	-3,41	- 1
Top 1% Perzentil	- 1 501	2,9	- 3 861	-0,90	1,11 x	
Insgesamt	- 51 355	100,0	- 1 106	-3,77	-4,81	- 2 268
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 17 036	33,2	- 704	-3,90	-5,35	- 1 163
mit Kind(ern)	- 4 224	8,2	- 979	-3,75	-4,29	- 174
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 12 774	24,9	- 1 271	-3,53	-4,81	- 622
mit Kind(ern)	- 17 320	33,7	- 2 193	-3,83	-4,41	- 308
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

Reformszenario 2.7

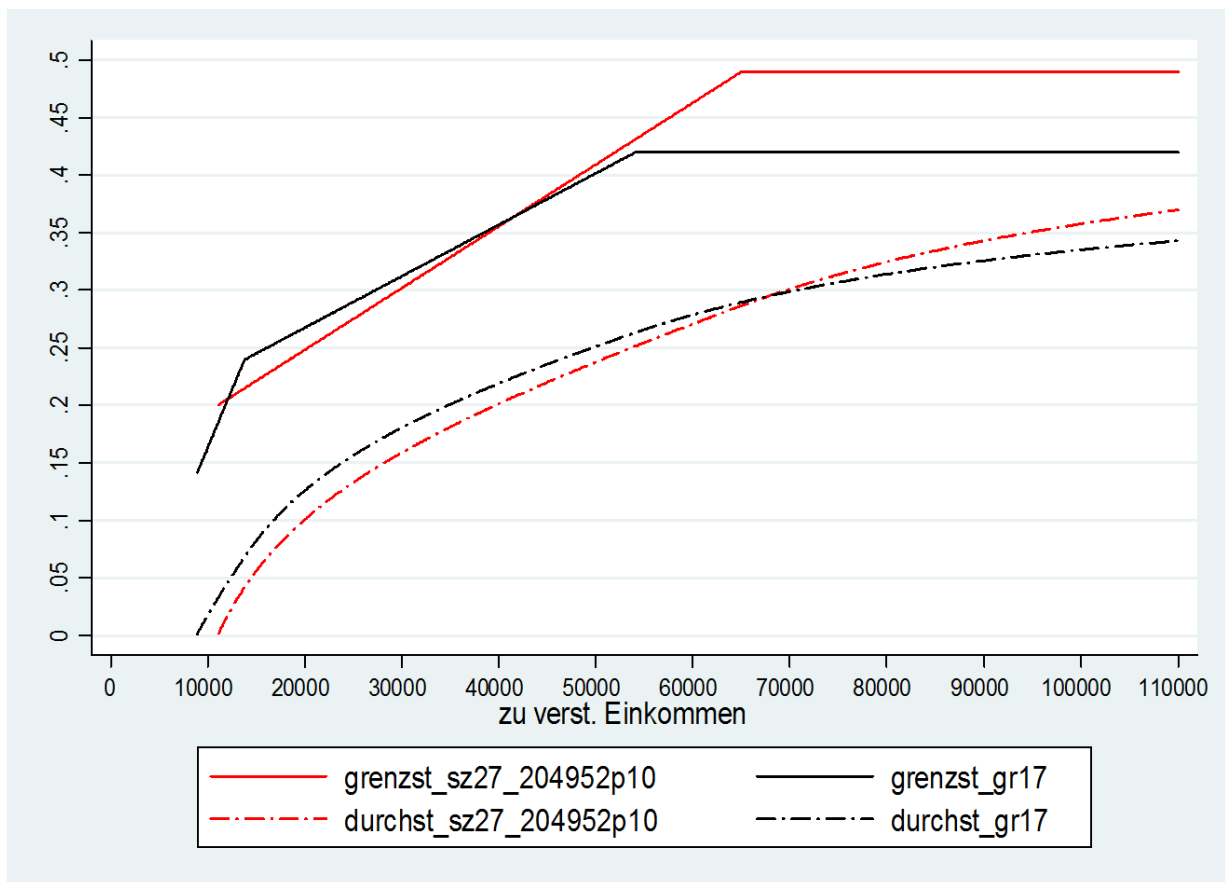
Für Szenario 2.7 (sz27_204952p10) wird das Szenario 2.3 zugrunde gelegt. Das heißt, der Grundfreibetrag wird auf 11 000 Euro erhöht, der Eingangssteuersatz setzt bei 20 Prozent ein und die Grenzsteuersätze steigen linear-progressiv bis zum ersten Spitzensteuersatz von 49 Prozent. In Abweichung vom Szenario 2.3 wird die obere Einkommensgrenze der Progressionszone (ab der der erste Spitzensteuersatz beginnt) so gewählt, dass die Steuermindereinnahmen auf 10 Milliarden Euro im Jahr begrenzt werden. Der „Reichensteuersatz“ von 52 Prozent setzt wie in Szenario 2.3 bei einem zu versteuernden Einkommen von 250 000 Euro ein.

Um die Steuermindereinnahmen auf gut 10 Milliarden Euro zu begrenzen, muss die obere Einkommensgrenze der Progressionszone auf 65 000 Euro zu versteuerndes Einkommen gesetzt

werden. Die Grenzsteuersätze steigen bei diesem Szenario steiler an als in Szenario 2.3 und übersteigen den Verlauf beim geltenden Recht bereits innerhalb der Progressionszone (Abbildung 6). Dadurch werden die höheren Einkommen weniger stark entlastet als in Szenario 2.3.

Abbildung 6

Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.7 (sz27_204952p10) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (gr_17)
in Prozent des zu versteuernden Einkommens



Entsprechend werden bei diesem Szenario die Steuerpflichtigen mit den höheren Einkommen geringer entlastet als in Szenario 2.3 und die hohen Einkommen in den obersten Perzentilen etwas stärker (Tabelle 8).

Tabelle 8

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.7 (sz27_204952p10) im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Gesamtbetrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuerzahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	0,04	- 1
2. Dezil	- 14	0,1	- 3	-0,09	-0,39	- 54
3. Dezil	- 192	1,8	- 36	-0,62	-3,77	- 651
4. Dezil	- 1 181	11,3	- 258	-2,09	-5,41	- 1 180
5. Dezil	- 2 263	21,6	- 565	-2,66	-3,05	- 322
6. Dezil	- 2 970	28,3	- 737	-2,64	-2,09	- 37
7. Dezil	- 3 532	33,7	- 843	-2,48	-1,46	- 12
8. Dezil	- 4 091	39,0	- 928	-2,30	-0,98	- 4
9. Dezil	- 4 567	43,5	- 1 014	-1,97	-0,33	- 2
10. Dezil	8 313	-79,2	1 916	1,60	5,09	- 2
91%-95% Perzentil	- 2 115	20,2	- 947	-1,34	1,61	- 1
96%-99% Perzentil	1 649	-15,7	961	0,85	6,08	- 1
Top 1% Perzentil	8 780	-83,7	22 577	5,25	7,25	0
Insgesamt	- 10 496	100,0	- 226	-0,77	0,92	- 2 263
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 4 037	38,5	- 167	-0,92	0,78	- 1 163
mit Kind(ern)	- 411	3,9	- 95	-0,37	1,57	- 174
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 2 945	28,1	- 293	-0,81	0,56	- 622
mit Kind(ern)	- 3 103	29,6	- 393	-0,69	1,20	- 305
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

Reformszenario 2.8

Bei Szenario 2.8 (sz28_204952p15) wird das vorangehende Szenario 2.7 zugrunde gelegt. In Abweichung vom Szenario 2.7 wird die obere Einkommensgrenze der Progressionszone (ab der der erste Spitzensteuersatz beginnt) so gewählt, dass die Steuermindereinnahmen auf 15 Milliarden Euro im Jahr begrenzt werden.

Um die Steuermindereinnahmen auf knapp 15 Milliarden Euro zu begrenzen, muss die obere Einkommensgrenze der Progressionszone auf 69 000 Euro zu versteuerndes Einkommen gesetzt werden (Abbildung 7). Dadurch entspricht dieses Szenario nahezu dem Szenario 2.3, bei dem die obere Einkommensgrenze der Progressionszone bei 70 000 Euro liegt. Die Steuermindereinnahmen betragen 14,8 Milliarden Euro gegenüber 15,8 Milliarden Euro bei Szenario 2.3

(Tabelle 9). Entsprechend werden bei diesem Szenario die Steuerpflichtigen mit den höheren Einkommen geringfügig weniger entlastet als in Szenario 2.3 und die hohen Einkommen in den obersten Perzentilen geringfügig stärker.

Abbildung 7

Grenz- und Durchschnittsteuersätze bei Reformszenario 2.8 (sz28_204952p15) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (gr_17)
in Prozent des zu versteuernden Einkommens

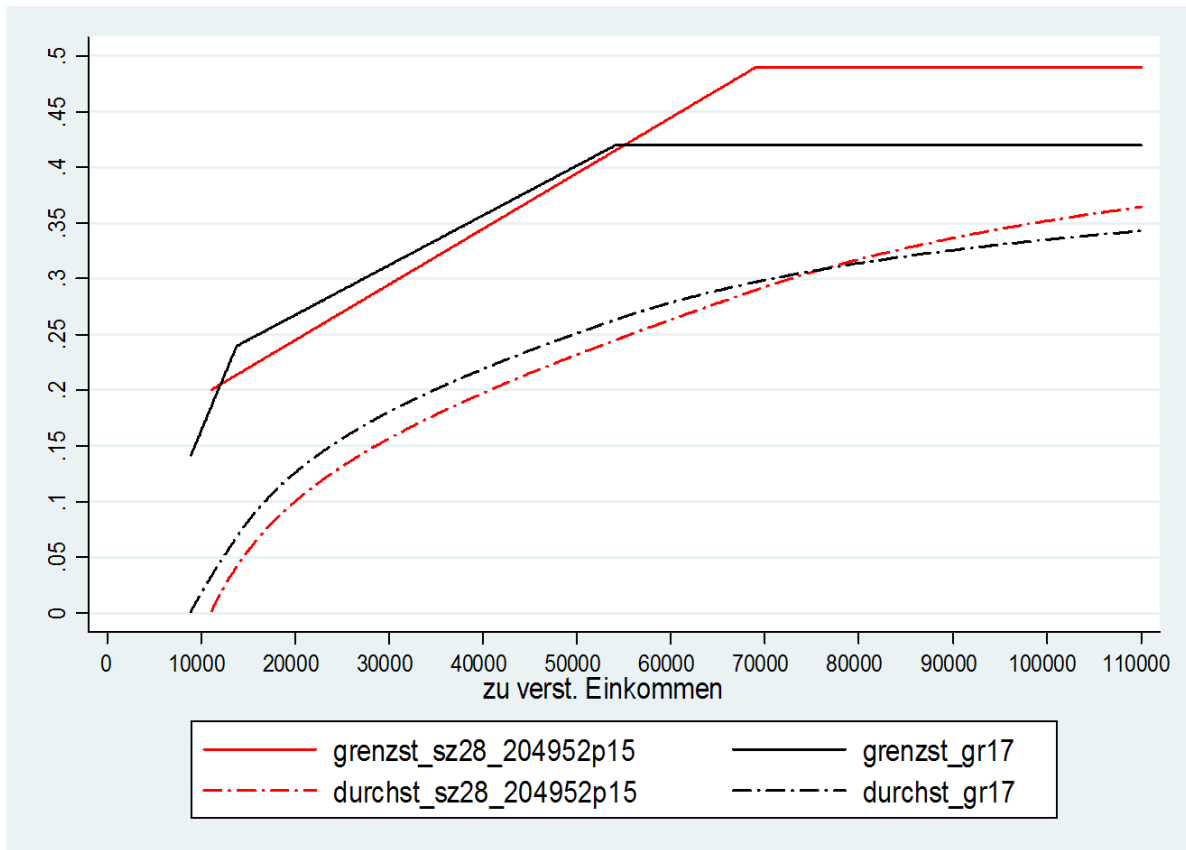


Tabelle 9

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.8 (sz28_204952p15) im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Gesamt Betrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuerzahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	0,03	- 1
2. Dezil	- 14	0,1	- 3	-0,09	-0,40	- 54
3. Dezil	- 193	1,3	- 37	-0,62	-3,78	- 651
4. Dezil	- 1 187	8,0	- 259	-2,10	-5,48	- 1 180
5. Dezil	- 2 297	15,5	- 574	-2,70	-3,26	- 322
6. Dezil	- 3 068	20,7	- 762	-2,73	-2,44	- 37
7. Dezil	- 3 749	25,3	- 895	-2,64	-1,96	- 12
8. Dezil	- 4 514	30,5	- 1 024	-2,53	-1,63	- 4
9. Dezil	- 5 419	36,6	- 1 204	-2,34	-1,31	- 2
10. Dezil	5 643	-38,1	1 301	1,09	4,44	- 2
91%-95% Perzentil	- 3 047	20,6	- 1 363	-1,92	0,19	- 1
96%-99% Perzentil	288	-1,9	168	0,15	5,50	- 1
Top 1% Perzentil	8 403	-56,8	21 607	5,03	7,23	0
Insgesamt	- 14 797	100,0	- 319	-1,08	0,33	- 2 264
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 5 510	37,2	- 228	-1,26	0,10	- 1 163
mit Kind(ern)	- 779	5,3	- 181	-0,69	1,02	- 174
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 3 967	26,8	- 395	-1,10	0,00	- 622
mit Kind(ern)	- 4 541	30,7	- 575	-1,00	0,64	- 306
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

Einkommensteuertarif 2018

Abschließend werden hier die Wirkungen des Einkommensteuertarifs 2018 analysiert wenn dieser bereits im Jahr 2017 eingeführt würde (sz_gr18). Dabei werden der Grundfreibetrag von 8 820 Euro auf 9 000 Euro erhöht, die obere Einkommensgrenze der ersten Progressionszone von 13 769 Euro auf 13 996 Euro, die obere Einkommensgrenze der zweiten Progressionszone von 54 057 Euro auf 54 949 Euro, und die Einkommensgrenze für den „Reichensteuersatz“ von 256 303 Euro auf 260 532 Euro (Abbildung 8). Ferner wird das Kindergeld auf 194 Euro im Monat für das erste und zweite Kind angehoben, für das dritte Kind auf 200 Euro im Monat und für vierte und weitere Kinder auf 225 Euro im Monat. Der Kinderfreibetrag wird auf 3 714 Euro im Jahr je Elternteil angehoben.

Die Einführung des Einkommensteuertarifs 2018 kostet 3,2 Milliarden Euro Steuerausfälle im Jahr 2017. Davon gehen 30 Prozent an die obersten 10 Prozent der Bevölkerung, knapp 50 Prozent an die obersten 20 Prozent. Da der Grundfreibetrag relativ stärker erhöht wird als die übrigen Einkommensgrenzen, ist die Entlastung deutlich weniger stark auf die obersten Einkommensgruppen konzentriert als das gesamte Steueraufkommen beim geltenden Recht. Die Mehrausgaben beim Kindergeld sind in diesen Aufkommenswirkungen nicht berücksichtigt.

Diese Wirkungen können von den Ergebnissen vorangehend dargestellten Reformszenarien abgezogen werden, sofern deren Wirkungen gegenüber dem Steuerrecht 2018 ermittelt werden sollen.

Abbildung 8

Grenz- und Durchschnittsteuersätze beim Einkommensteuertarif 2018 (*sz_gr18*) im Vergleich zum geltenden Einkommensteuertarif 2017 (*gr_17*)
in Prozent des zu versteuernden Einkommens

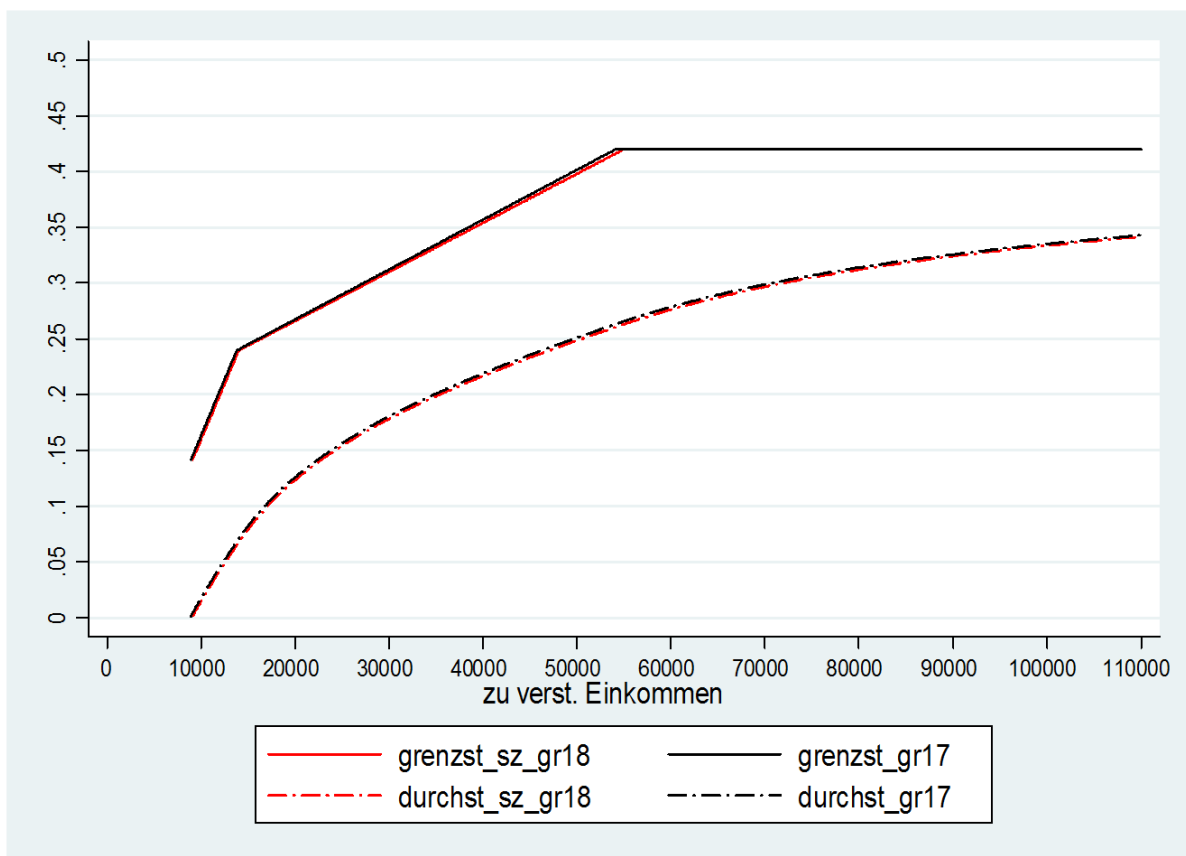


Tabelle 10

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Reformszenarios 2.8 (sz28_204952p15) im Jahr 2017

Quantile des äquivalenz- gewichteten ¹⁾ Gesamt Betrags der Einkünfte	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränd. Zahl der Steuer- zahler
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuer- pflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozent- punkte	1 000
Alle Steuerpflichtigen						
1. Dezil	0	0,0	0	0,00	0,00	x
2. Dezil	- 2	0,1	0	-0,01	-0,06	- 7
3. Dezil	- 31	1,0	- 6	-0,10	-0,55	- 96
4. Dezil	- 146	4,6	- 32	-0,26	-0,54	- 64
5. Dezil	- 258	8,0	- 65	-0,30	-0,25	- 8
6. Dezil	- 326	10,2	- 81	-0,29	-0,19	- 3
7. Dezil	- 382	11,9	- 91	-0,27	-0,19	- 1
8. Dezil	- 471	14,7	- 107	-0,26	-0,24	x
9. Dezil	- 627	19,5	- 139	-0,27	-0,29	x
10. Dezil	- 964	30,0	- 222	-0,19	-0,10	0
91%-95% Perzentil	- 435	13,6	- 194	-0,27	-0,24	x
96%-99% Perzentil	- 410	12,8	- 239	-0,21	-0,05	x
Top 1% Perzentil	- 119	3,7	- 307	-0,07	-0,03	x
Insgesamt	- 3 208	100,0	- 69	-0,24	-0,21	- 179
Ledige (Grundtabelle)						
ohne Kinder	- 1 006	31,4	- 42	-0,23	-0,21	- 98
mit Kind(ern)	- 266	8,3	- 62	-0,24	-0,19	- 13
Ehepaare (Splittingtab.)						
ohne Kinder	- 820	25,6	- 82	-0,23	-0,21	- 49
mit Kind(ern)	- 1 115	34,8	- 141	-0,25	-0,20	- 19
1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala. Quelle: Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage von fortgeschriebenen Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).						

3.2 Reformen der Familienbesteuerung (2 Modell „Einkommensteuer mit Familienkomponente“)

Im Folgenden werden Reformen der Familienbesteuerung mit dem Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) analysiert. Für die Simulationen wird zu den übrigen Besteuerungsgrundlagen der Einkommensteuer sowie für die Sozialtransfers das geltende Recht 2017 zugrunde gelegt. Dargestellt werden die Gesamtwirkungen auf festgesetzte Einkommensteuer, nicht veranlagte Lohnsteuer und Abgeltungsteuer sowie den Solidaritätszuschlag auf diese Steuern im Jahr 2017. Die neu einzuführenden Steuerabzüge des „Kinderbonus“ und für Alleinerziehende werden mit der festzusetzenden Einkommensteuer verrechnet, entweder ohne oder mit „Negativsteuer“-Regelung, also mit oder ohne Erstattung übersteigender Beträge. Die Bonuszahlungen mindern nicht die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags. Für die Simulationen wird die auf 2017 fortgeschriebene Modelldatengrundlage verwendet. Bei den Simulationen werden keine Verhaltensanpassungen der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Bei den Simulationen werden auch die Wirkungen auf das Nettohaushaltseinkommen berechnet. Dieses ergibt sich als „post-government income“ nach Abzug von Steuern und Sozialbeiträgen sowie einschließlich der staatlichen Sozialtransfers. Dabei wird neben der Veränderung der Einkommensteuerbelastung einschließlich der neuen Abzugsbeträge auch die Wirkung auf die bedürftigkeitsgeprüften Leistungen der Grundsicherung, des Kinderzuschlags und des Wohngelds berücksichtigt. Der aggregierte Gesamteffekt gibt die Nettokosten des Staatssektors an.

3.2.1 Familientarif mit Kinderbonus als Steuerabzug für Kinder

Bei diesen Reformszenarien wird zum einen die bisherige Besteuerung von Ehegatten oder Lebenspartnern nach dem Splittingverfahren in ein „Realsplitting“ mit einem maximalen Übertragungsbetrags von 20 000 Euro überführt. Ein Bestandsschutz für bestehende Ehen beziehungsweise Lebenspartnerschaften oder ältere Paare wird nicht berücksichtigt. Zum anderen wird ein Steuerabzugsbetrag für Kinder („Kinderbonus“) in Höhe von 200 Euro oder von 150 Euro im Jahr je Elternteil eingeführt, der zusätzlich zum bisherigen steuerlichen Familienleistungsausgleich für steuerlich zu berücksichtigende Kinder gewährt wird.

Zunächst wird die Wirkung der Reform der Ehegattenbesteuerung simuliert. Hierbei werden beide Ehepartner zunächst getrennt mit ihrem zu versteuernden Einkommen veranlagt. Anschließend wird vom Ehepartner mit dem höheren individuellen zu versteuernden Einkom-

men einen Betrag in Höhe von maximal 20 000 Euro auf den anderen Ehepartner übertragen. Damit könnten Einkommensunterschiede von bis zu 40 000 Euro ausgeglichen werden.

Für die Simulationen nehmen wir vereinfachend in jedem Fall einen exakten Ausgleich des Unterschieds der zu versteuernden Einkommen der Partner an, soweit der maximale Übertragungsbetrag das erlaubt. Sofern der maximale Übertragungsbetrag erreicht wird, wird er vollständig übertragen. Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, ist dies optimal in dem Sinne, dass bei der Übertragung die Steuerlast am geringsten ist. Anschließend wird die Günstigerprüfung für den steuerlichen Familienleistungsausgleich und für die optionale Veranlagung der Kapitaleinkünfte gesondert für jeden Steuerpflichtigen durchgeführt.

Dabei wird vernachlässigt, dass bei besonderen Konstellationen von Familienleistungsausgleich oder Kapitaleinkünften auch ein Übertragungsbetrag günstiger sein kann, der nicht zu einer exakten Angleichung der zu versteuernden Einkommen der Partner führt. Ferner vernachlässigen wir Sonderfälle wie steuerfreie Einkünfte mit Progressionsvorbehalt oder die gesonderte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, bei denen auch beim geltenden Recht eine Einzelveranlagung der Partner günstiger sein kann. Die damit verbundenen Aufkommens- und Verteilungswirkungen dürften kaum ins Gewicht fallen. Bei einer solchen Steuerreform wäre zu entscheiden, inwieweit solche Optimierungen des Übertragungsbetrags automatisch oder auf Antrag bei der amtlichen Steuerveranlagung vorgenommen werden sollen oder ob dies dem Geschick der Steuerpflichtigen beziehungsweise ihrer Steuerberater überlassen bleibt.

Durch den hohen Übertragungsbetrag ändert sich bei den Paaren mit geringen und mittleren Einkommen nichts, selbst wenn ein Partner nichts oder nur wenig verdient. Auch Beidverdiener-Paare mit höheren Einkommen sind von der Reform nicht betroffen, wenn die Einkommensdifferenz zwischen den Partnern weniger als 40 000 Euro beträgt. Ist die Einkommensdifferenz größer als 40 000 Euro, kommt es auf die individuellen Grenzsteuersätze an. Liegen beide Partner im Bereich des ersten Spitzensteuersatzes von 42 Prozent – zum Beispiel der eine hat ein zu versteuerndes Einkommen von 200 000 Euro und der andere von 60 000 Euro – gibt es auch unter dem geltenden Recht keinen Splittingvorteil. Bei Einkommen eines Partners im Bereich des „Reichensteuersatzes“ von 45 Prozent führt das Splittingverfahren aber wieder zu Vorteilen, die bei sehr hohen Einkommen einen beträchtlichen Umfang erreichen können. Betroffen von der Reform sind also vor allem Alleinverdiener-Ehepaare mit höheren und hohen Einkommen.

Die Simulationen ergeben für die reine Reform der Ehegattenbesteuerung Mehreinnahmen von 2,5 Milliarden Euro im Jahr (Tabelle 11). Nennenswerte Mehrbelastungen entstehen erst im

9. Dezil. Die Steuerpflichtigen in den beiden obersten Dezilen werden mit etwa 0,5 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens zusätzlich belastet, auf diese Gruppe entfallen 2,1 Milliarden Euro des Mehraufkommens. Die Steuererhöhung schlägt nahezu vollständig auf die Nettohaushaltseinkommen der privaten Haushalte durch, das heißt, die Steuererhöhung führt zu einer entsprechenden Senkung des Nettoeinkommens. Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld, bei denen sich bei einer Änderung der Steuerlast entgegen gerichtete Änderungen der Transfers ergeben, sind praktisch nicht von der Reform betroffen.

Tabelle 11

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	2	0,1	0	0,0%		0
2. Dezil	0	0,0	0	0,0%		0
3. Dezil	0	0,0	0	0,0%		0
4. Dezil	1	0,0	0	0,0%		- 1
5. Dezil	10	0,4	3	0,0%		- 10
6. Dezil	44	1,7	13	0,1%		- 44
7. Dezil	84	3,3	24	0,1%		- 84
8. Dezil	306	12,1	84	0,3%		- 306
9. Dezil	784	31,1	196	0,5%		- 784
10. Dezil	1 294	51,3	321	0,4%		- 1 294
91%-95% Perzentil	486	19,2	246	0,5%		- 486
96%-100% Perzentil	808	32,0	393	0,4%		- 808
Insgesamt	2 525	100,0	63	0,0%		- 2 522

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP, v31).

Den Steuerabzugsbetrag für Kinder („Kinderbonus“) simulieren wir analog zum Kindergeld. Allerdings soll der Kinderbonus anders als das Kindergeld nicht in den steuerlichen Familienleistungsausgleich einbezogen werden, also nicht mit der Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags verrechnet werden. Ferner ist zunächst vorgesehen, dass es keine „Negativsteuer“ gibt, also der Kinderbonus auf die Höhe der festgesetzten Einkommensteuer begrenzt wird.

Ein Kinderbonus in Höhe von 200 Euro im Jahr je Elternteil zusätzlich zur Reform der Ehegattenbesteuerung löst Steuermindereinnahmen von 2,2 Milliarden Euro im Jahr aus (Tabelle 12). Entlastet werden nur Familien mit Kindern. In den unteren und mittleren Einkommensgruppen überwiegen im Durchschnitt die Entlastungen, in den oberen Einkommensgruppen überwiegen im Durchschnitt die Belastungen aus der Einschränkung des Splittingvorteils. Die Wirkung auf das Nettohaushaltseinkommen der privaten Haushalte ist etwas geringer als die Wirkung auf das Steueraufkommen, da der Kinderbonus in den unteren Einkommensgruppen teilweise auf die Grundsicherung, den Kinderzuschlag oder das Wohngeld angerechnet wird. Entsprechend ergeben sich Minderausgaben bei den betreffenden Sozialleistungsträgern. Allerdings wird bei den Simulationen eine volle Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen angenommen. Vermutlich dürfte die Inanspruchnahme nur bei höchstens 50 Prozent liegen (dazu Kapitel 2.2), so dass die Entlastungswirkungen in den unteren Einkommensdezilen tatsächlich höher sind und die Minderausgaben bei den Sozialleistungen geringer ausfallen als in Tabelle 12 ausgewiesen.

Tabelle 12

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung und der Einführung eines Kinderbonus (200 Euro/Jahr) als Steuerabzug ohne „Negativsteuer“ im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 2	0,1	0	0,0%		2
2. Dezil	- 41	1,8	- 9	-0,1%		25
3. Dezil	- 267	11,9	- 63	-0,7%		174
4. Dezil	- 564	25,2	- 146	-1,2%		541
5. Dezil	- 743	33,1	- 226	-1,5%		731
6. Dezil	- 634	28,3	- 187	-0,9%		633
7. Dezil	- 635	28,3	- 179	-0,7%		631
8. Dezil	- 396	17,7	- 109	-0,3%		395
9. Dezil	231	-10,3	58	0,1%		- 231
10. Dezil	809	-36,1	201	0,3%		- 809
91%-95% Perzentil	240	-10,7	121	0,2%		- 240
96%-100% Perzentil	569	-25,4	277	0,3%		- 569
Insgesamt	- 2 240	100,0	- 56	0,0%		2 092

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, v31).

Ein Kinderbonus in Höhe von 150 Euro im Jahr je Elternteil zusätzlich zur Reform der Ehegattenbesteuerung begrenzt die Steuermindereinnahmen auf 1,1 Milliarden Euro im Jahr (Tabelle 13). Entsprechend sind die Entlastungen in den unteren und mittleren Einkommensgruppen etwas geringer, die Belastungen in den oberen Einkommensgruppen etwas höher.

Tabelle 13

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung und der Einführung eines Kinderbonus (150 Euro/Jahr) als Steuerabzug ohne „Negativsteuer“ im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 1	0,1	0	0,0%		2
2. Dezil	- 36	3,3	- 8	-0,1%		21
3. Dezil	- 214	19,9	- 51	-0,5%		134
4. Dezil	- 424	39,6	- 110	-0,9%		406
5. Dezil	- 556	51,9	- 169	-1,1%		546
6. Dezil	- 465	43,4	- 137	-0,7%		464
7. Dezil	- 455	42,5	- 128	-0,5%		452
8. Dezil	- 220	20,6	- 61	-0,2%		220
9. Dezil	369	-34,5	93	0,2%		- 370
10. Dezil	930	-86,9	231	0,3%		- 930
91%-95% Perzentil	301	-28,1	152	0,3%		- 301
96%-100% Perzentil	629	-58,7	306	0,3%		- 629
Insgesamt	- 1 071	100,0	- 27	0,0%		945

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, v31).

Wird der Kinderbonus auch als „Negativsteuer“ gewährt, also die festgesetzte Einkommensteuer übersteigende Beträge ausgezahlt, sind die jährlichen Mindereinnahmen etwas höher. Sie betragen 3,1 Milliarden Euro bei der Variante mit 200 Euro im Jahr je Elternteil oder 1,7 Milliarden Euro bei der Variante mit 150 Euro im Jahr je Elternteil (Tabelle 14, Tabelle 15). In diesen Fällen profitieren auch die Niedrigverdiener in den unteren Einkommensdezilen. Zugleich ist der Effekt auf das Nettohaushaltseinkommen der privaten Haushalte deutlich geringer, da der Kinderbonus in den unteren beiden Dezilen nach den Simulationsergebnissen weitgehend auf die Grundsicherung, den Kinderzuschlag oder das Wohngeld angerechnet wird. Entsprechend ergeben sich Minderausgaben bei den betreffenden Sozialleistungsträgern. Da allerdings die Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen tatsächlich

nur bei höchstens 50 Prozent liegen dürfte (dazu Kapitel 2.2), sind die Entlastungswirkungen in den unteren Einkommensdezilen vermutlich höher und die Minderausgaben bei den Sozialleistungen geringer.

Tabelle 14

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung und der Einführung eines Kinderbonus (200 Euro/Jahr) als Steuerabzug mit „Negativsteuer“ im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 199	6,4	- 36	-1,1%		74
2. Dezil	- 415	13,4	- 92	-1,4%		99
3. Dezil	- 442	14,3	- 105	-1,1%		209
4. Dezil	- 611	19,7	- 158	-1,3%		558
5. Dezil	- 765	24,7	- 232	-1,5%		743
6. Dezil	- 664	21,4	- 196	-1,0%		653
7. Dezil	- 639	20,6	- 180	-0,7%		635
8. Dezil	- 399	12,9	- 110	-0,3%		396
9. Dezil	228	-7,4	57	0,1%		- 230
10. Dezil	805	-26,0	200	0,3%		- 805
91%-95% Perzentil	238	-7,7	121	0,2%		- 238
96%-100% Perzentil	567	-18,3	276	0,3%		- 567
Insgesamt	- 3 100	100,0	- 78	0,0%		2 332

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, v31).

Tabelle 15

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Reform der Ehegattenbesteuerung und der Einführung eines Kinderbonus (150 Euro/Jahr) als Steuerabzug mit „Negativsteuer“ im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 149	8,8	- 27	-0,8%		55
2. Dezil	- 311	18,4	- 69	-1,0%		77
3. Dezil	- 332	19,6	- 79	-0,8%		153
4. Dezil	- 458	27,0	- 119	-1,0%		418
5. Dezil	- 571	33,7	- 173	-1,1%		555
6. Dezil	- 487	28,8	- 144	-0,7%		479
7. Dezil	- 458	27,0	- 129	-0,5%		455
8. Dezil	- 223	13,1	- 61	-0,2%		221
9. Dezil	367	-21,7	92	0,2%		- 368
10. Dezil	927	-54,7	230	0,3%		- 927
91%-95% Perzentil	300	-17,7	152	0,3%		- 300
96%-100% Perzentil	627	-37,0	305	0,3%		- 627
Insgesamt	- 1 694	100,0	- 42	0,0%		1 117

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, v31).

3.2.2 Steuerabzug für Alleinerziehende

Im geltenden Recht bekommen Alleinerziehende einen Freibetrag von 1 908 Euro, der sich ab dem zweiten Kind um 240 Euro je Kind erhöht („Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“, § 24b EStG). Im hier untersuchten Reformszenario soll dieser Freibetrag entfallen und durch einen progressionsunabhängigen Steuerabzug ersetzt werden. Dieser soll bei einem Kind jährlich 859 Euro betragen, bei zwei Kindern 967 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 108 Euro.

Zunächst zeigt Tabelle 16 die Wirkungen des Wegfalls des bisherigen Freibetrags für Alleinerziehende. Dies würde jährliche Mehreinnahmen von 1,1 Milliarden Euro erzielen. Die Entlastungen konzentrieren sich auf die mittleren Einkommen. Trotz progressiver Entlastungswirkungen sind Steuerpflichtige in den oberen Dezilen weniger betroffen, da es nur wenige Alleinerziehende mit hohem Einkommen gibt. Hier sind auch die Fallzahlen in der Datengrundlage recht gering, so dass insoweit die Ergebnisse weniger belastbar sind.

Tabelle 16

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Abschaffung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	5	0,4	1	0,0%	0,02	- 4
2. Dezil	30	2,8	7	0,1%	0,18	- 11
3. Dezil	88	8,2	21	0,2%	0,06	- 38
4. Dezil	142	13,3	37	0,3%	0,11	- 132
5. Dezil	186	17,4	56	0,4%	0,13	- 177
6. Dezil	180	16,8	53	0,3%	0,26	- 177
7. Dezil	132	12,3	37	0,1%	0,29	- 127
8. Dezil	104	9,7	29	0,1%	0,18	- 103
9. Dezil	132	12,3	33	0,1%	0,22	- 131
10. Dezil	72	6,7	18	0,0%	0,12	- 72
91%-95% Perzentil	42	3,9	21	0,0%	0,17	- 42
96%-100% Perzentil	30	2,8	15	0,0%	0,10	- 30
Insgesamt	1 069	100,0	27	0,0%	0,13	- 972

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, v31).

Führt man im Gegenzug den Steuerabzug für Alleinerziehende ein, entstehen Steuermindererinnahmen von jährlich 0,5 Milliarden Euro, soweit keine „Negativsteuer“ ausgezahlt wird (Tabelle 17). Die Entlastungen konzentrieren sich auf die unteren mittleren Einkommen im Bereich des 3. bis 5. Dezils. Bis zum 3. Dezil ist der Effekt auf das Nettohaushaltseinkommen deutlich geringer als die Steuerentlastung, da die Steuerentlastung weitgehend auf die Grundversicherung, den Kinderzuschlag oder das Wohngeld angerechnet wird. Entsprechend ergeben sich Minderausgaben bei den betreffenden Sozialleistungsträgern. Allerdings wird bei den Simulationen eine volle Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen angenommen. Vermutlich dürfte die Inanspruchnahme nur bei höchstens 50 Prozent liegen (dazu Kapitel 2.2), so dass die Entlastungswirkungen in den unteren Einkommensdezilen höher sind und die Minderausgaben bei den Sozialleistungen geringer ausfallen.

Tabelle 17

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Abschaffung des Entlastungsbetrags und Einführung eines Steuerabzugs für Alleinerziehende ohne „Negativsteuer“ im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 2	0,4	0	0,0%	0,00	2
2. Dezil	- 19	4,2	- 4	-0,1%	-0,03	6
3. Dezil	- 67	14,6	- 16	-0,2%	0,10	33
4. Dezil	- 103	22,3	- 27	-0,2%	0,14	97
5. Dezil	- 111	24,2	- 34	-0,2%	0,13	105
6. Dezil	- 69	14,9	- 20	-0,1%	0,26	68
7. Dezil	- 41	8,9	- 12	0,0%	0,29	36
8. Dezil	- 20	4,4	- 6	0,0%	0,18	20
9. Dezil	- 22	4,8	- 6	0,0%	0,22	22
10. Dezil	- 6	1,3	- 2	0,0%	0,12	6
91%-95% Perzentil	- 3	0,7	- 2	0,0%	0,17	3
96%-100% Perzentil	- 3	0,7	- 2	0,0%	0,10	3
Insgesamt	- 461	100,0	- 12	0,0%	0,13	394

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, v31).

Wird dagegen der Steuerabzug für Alleinerziehende auch als „Negativsteuer“ ausgezahlt, wenn er die festgesetzte Einkommensteuer übersteigt, steigen die jährlichen Steuermindereinnahmen auf 1,8 Milliarden Euro (Tabelle 18). Auch die Geringverdiener-Haushalte in den unteren beiden Dezilen profitieren bei diesem Szenario von der Regelung. Die Entlastungen werden allerdings weitgehend auf die Grundsicherung, den Kinderzuschlag oder das Wohngeld angerechnet. Dadurch kommt insgesamt weniger als die Hälfte der Mindereinnahmen bei den Haushalten an. Entsprechend ergeben sich Minderausgaben bei den betreffenden Sozialleistungsträgern. Da allerdings die Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen tatsächlich nur bei höchstens 50 Prozent liegen dürfte (dazu Kapitel 2.2), sind die Entlastungswirkungen in den unteren Einkommensdezilen vermutlich höher und die Minderausgaben bei den Sozialleistungen geringer.

Tabelle 18

Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Abschaffung des Entlastungsbetrags und Einführung eines Steuerabzugs für Alleinerziehende mit „Negativsteuer“ im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 426	24,2	- 78	-2,3%	0,21	151
2. Dezil	- 607	34,5	- 134	-2,0%	-0,45	95
3. Dezil	- 216	12,3	- 51	-0,5%	-0,11	56
4. Dezil	- 171	9,7	- 44	-0,4%	0,11	120
5. Dezil	- 132	7,5	- 40	-0,3%	0,13	107
6. Dezil	- 106	6,0	- 31	-0,2%	0,26	69
7. Dezil	- 42	2,4	- 12	0,0%	0,29	37
8. Dezil	- 27	1,5	- 7	0,0%	0,18	20
9. Dezil	- 25	1,4	- 6	0,0%	0,22	22
10. Dezil	- 8	0,5	- 2	0,0%	0,12	8
91%-95% Perzentil	- 5	0,3	- 3	0,0%	0,17	5
96%-100% Perzentil	- 3	0,2	- 2	0,0%	0,10	3
Insgesamt	- 1 760	100,0	- 44	0,0%	0,13	686

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP, v31).

3.3 Abzug der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer (3 Modell „Sozialabgaben“)

Bei den im Folgenden untersuchten Reformszenarien sollen Steuerpflichtige 50 Prozent ihrer Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung auf die festgesetzte Einkommensteuer anrechnen können, maximal 400 Euro im Jahr. Ab einem zu versteuerndem Einkommen von 15 500 Euro (Variante 1) oder ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 11 000 Euro (Variante 2) wird der Anrechnungsbetrag um 10 oder 20 Prozent des übersteigenden Einkommens reduziert („abgeschmolzen“). Bei zusammen veranlagten Ehepaaren oder Lebenspartnern werden der Anrechnungshöchstbetrag und die Einkommensgrenzen verdoppelt. Der Steuerabzug wird auch als „Negativsteuer“ ausgezahlt, wenn die festgesetzte Einkommensteuer geringer ist. Der Steuerabzug mindert nicht die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags. Für den Steuerabzug werden nur die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer einschließlich der Arbeitnehmerbeiträge bei Mini- und Midi-Jobs berücksichtigt. Vernachlässigt werden gesetzliche oder freiwillige Sozialbeiträge von Selbständigen.

Die Szenarien werden mit dem Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) untersucht. Für die Simulationen wird zu den übrigen Besteuerungsgrundlagen der Einkommensteuer sowie für die Sozialtransfers das geltende Recht 2017 zugrunde gelegt. Dargestellt werden die Gesamtwirkungen auf festgesetzte Einkommensteuer, nicht veranlagte Lohnsteuer und Abgeltungsteuer sowie den Solidaritätszuschlag auf diese Steuern im Jahr 2017. Für die Simulationen wird die auf 2017 fortgeschriebene Modelldatengrundlage verwendet. Bei den Simulationen werden keine Verhaltensanpassungen der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Ferner werden bei den Simulationen auch die Wirkungen auf das Nettohaushaltseinkommen berechnet. Dieses ergibt sich als „post-government income“ nach Abzug von Steuern und Sozialbeiträgen sowie einschließlich der staatlichen Sozialtransfers. Dabei wird neben der Veränderung der Einkommensteuerbelastung einschließlich des neuen Abzugsbetrags auch die Wirkung auf die bedürftigkeitsgeprüften Leistungen der Grundsicherung, des Kinderzuschlags und des Wohngelds berücksichtigt. Der aggregierte Gesamteffekt gibt die Nettokosten des Staatssektors an.

3.3.1 Variante 1: Steuerabzug bis 15 500 Euro zu versteuerndes Einkommen

Die Simulationen ergeben für die Variante 1 des Steuerabzugs für Sozialbeiträge jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 4,8 Milliarden Euro bei einer Abschmelzrate von 20 Prozent des

15 500 Euro übersteigenden zu versteuernden Einkommens (Tabelle 19). Entlastet werden vor allem Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen bis zum 5. Dezil. Im 2. bis zum 4. Dezil macht der Steuerabzug durchschnittlich gut 2 Prozent des zu versteuernden Einkommens aus. Durch die Abschmelzung des Steuerabzugs bei Übersteigen der Einkommensgrenze spielen die Entlastungen in den oberen Dezilen keine große Rolle.

Die Wirkung auf das Nettohaushaltseinkommen der privaten Haushalte ist nach den Simulationen um knapp 0,7 Milliarden Euro geringer als die Wirkung auf das Steueraufkommen. Vor allem in den unteren beiden Dezilen wird der Steuerabzug zu etwa einem Drittel auf die Grundsicherung, Kinderzuschlag oder Wohngeld angerechnet, im 3. Dezil zu gut einem Viertel. Entsprechend ergeben sich Minderausgaben bei den betreffenden Sozialleistungsträgern. Allerdings wird bei den Simulationen eine volle Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen angenommen. Vermutlich dürfte die Inanspruchnahme nur bei höchstens 50 Prozent liegen (dazu Kapitel 2.2), so dass die Entlastungswirkungen in den unteren Einkommensdezilen höher sind als in Tabelle 19 ausgewiesen und die Minderausgaben bei den Sozialleistungen geringer ausfallen. In den höheren Einkommensgruppen spielt die Anrechnung nur eine geringe Rolle.

Tabelle 19

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Abzugs der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bis 15 500 Euro zu versteuerndes Einkommen, Abschmelzrate 20 Prozent, im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 234	4,8	- 43	-1,3%	-0,01	158
2. Dezil	- 632	13,0	- 140	-2,1%	-0,09	406
3. Dezil	- 892	18,4	- 211	-2,2%	0,06	659
4. Dezil	- 1 095	22,6	- 283	-2,4%	2,92	1 037
5. Dezil	- 725	15,0	- 220	-1,4%	1,74	692
6. Dezil	- 501	10,3	- 148	-0,8%	1,05	491
7. Dezil	- 376	7,8	- 106	-0,4%	0,45	364
8. Dezil	- 233	4,8	- 64	-0,2%	0,51	230
9. Dezil	- 122	2,5	- 31	-0,1%	0,29	119
10. Dezil	- 35	0,7	- 9	0,0%	0,01	35
91%-95% Perzentil	- 22	0,5	- 11	0,0%	0,02	22
96%-100% Perzentil	- 13	0,3	- 7	0,0%	0,00	13
Insgesamt	- 4 846	100,0	- 121	0,0%	0,50	4 191

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP, v31).

Wird die Abschmelzrate auf 10 Prozent gesenkt, steigen die Mindereinnahmen pro Jahr auf 5,3 Milliarden Euro (Tabelle 20). Ab dem 3. Dezil sind die Entlastungen höher, da der Steuerabzug über ein doppelt so breites Einkommensintervall abgeschmolzen wird. Entsprechend kommen mehr Steuerpflichtige in den Genuss des Steuerabzugs.

Tabelle 20

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Abzugs der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bis 15 500 Euro zu versteuerndes Einkommen, Abschmelzrate 10 Prozent, im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 234	4,4	- 43	-1,3%	-0,02	158
2. Dezil	- 633	11,9	- 140	-2,1%	-0,09	408
3. Dezil	- 911	17,2	- 215	-2,3%	0,17	673
4. Dezil	- 1 200	22,6	- 311	-2,6%	2,22	1 139
5. Dezil	- 840	15,8	- 255	-1,7%	2,37	806
6. Dezil	- 608	11,5	- 179	-0,9%	1,47	598
7. Dezil	- 410	7,7	- 116	-0,5%	0,45	397
8. Dezil	- 282	5,3	- 78	-0,2%	0,47	279
9. Dezil	- 150	2,8	- 37	-0,1%	0,31	146
10. Dezil	- 39	0,7	- 10	0,0%	0,02	39
91%-95% Perzentil	- 25	0,5	- 13	0,0%	0,04	25
96%-100% Perzentil	- 14	0,3	- 7	0,0%	0,00	14
Insgesamt	- 5 308	100,0	- 133	0,0%	0,54	4 643

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, v31).

3.3.2 Variante 2: Steuerabzug bis 11 000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte

Die Simulationen ergeben für die Variante 2 des Steuerabzugs für Sozialbeiträge jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 1,8 Milliarden Euro bei einer Abschmelzrate von 20 Prozent des 11 000 Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte (Tabelle 21). Durch die deutlich niedrigere Einkommensgrenze im Vergleich zu Variante 1 werden hier vor allem die Steuerpflichtigen in den unteren beiden Dezilen entlastet. Im 2. Dezil macht der Steuerabzug durchschnittlich 1,2 Prozent des zu versteuernden Einkommens aus.

Die Wirkung auf das Nettohaushaltseinkommen der privaten Haushalte ist nach den Simulationen um 0,4 Milliarden Euro geringer als die Wirkung auf das Steueraufkommen. Wegen Nichtanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen dürften die tatsächlichen Entlastungswirkungen etwas höher und die Minderausgaben bei den Sozialleistungen etwas geringer ausfallen.

Tabelle 21

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Abzugs der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bis 11 000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte, Abschmelzrate 20 Prozent, im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 221	12,3	- 41	-1,2%	0,18	146
2. Dezil	- 544	30,3	- 120	-1,8%	1,20	343
3. Dezil	- 420	23,4	- 99	-1,0%	1,00	323
4. Dezil	- 225	12,5	- 58	-0,5%	1,28	188
5. Dezil	- 109	6,1	- 33	-0,2%	0,22	90
6. Dezil	- 88	4,9	- 26	-0,1%	0,08	83
7. Dezil	- 94	5,2	- 26	-0,1%	0,05	87
8. Dezil	- 44	2,5	- 12	0,0%	0,04	43
9. Dezil	- 29	1,6	- 7	0,0%	0,01	26
10. Dezil	- 23	1,3	- 6	0,0%	0,00	23
91%-95% Perzentil	- 15	0,9	- 8	0,0%	0,00	15
96%-100% Perzentil	- 8	0,4	- 4	0,0%	0,00	8
Insgesamt	- 1 797	100,0	- 45	0,0%	0,19	1 354

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, v31).

Wird die Abschmelzrate auf 10 Prozent gesenkt, steigen die Mindereinnahmen pro Jahr auf 2,1 Milliarden Euro (Tabelle 22). Ab dem 2. Dezil sind die Entlastungen höher, da der Steuerabzug über ein doppelt so breites Einkommensintervall abgeschmolzen wird. Entsprechend kommen mehr Steuerpflichtige in den Genuss des Steuerabzugs.

Tabelle 22

Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Abzugs der Sozialbeiträge von der Einkommensteuer bis 11 000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte, Abschmelzrate 10 Prozent, im Jahr 2017

Quantile des äquivalenzgewichteten ¹⁾ Bruttoeinkommens	Veränderung Steueraufkommen				Veränd. Grenzst.	Veränderung des Nettohaushaltseinkommens
	Mio. Euro	Prozent	Euro je Steuerpflichtigen	Prozent zu versteuernd. Einkommen	Prozentpunkte	
1. Dezil	- 226	10,7	- 41	-1,2%	0,09	151
2. Dezil	- 571	26,9	- 126	-1,9%	0,66	363
3. Dezil	- 510	24,0	- 121	-1,3%	1,30	381
4. Dezil	- 344	16,2	- 89	-0,7%	1,45	304
5. Dezil	- 147	6,9	- 45	-0,3%	0,34	127
6. Dezil	- 110	5,2	- 32	-0,2%	0,15	104
7. Dezil	- 104	4,9	- 29	-0,1%	0,05	96
8. Dezil	- 53	2,5	- 15	0,0%	0,04	52
9. Dezil	- 32	1,5	- 8	0,0%	0,01	30
10. Dezil	- 24	1,2	- 6	0,0%	0,00	24
91%-95% Perzentil	- 16	0,7	- 8	0,0%	0,00	16
96%-100% Perzentil	- 9	0,4	- 4	0,0%	0,00	9
Insgesamt	- 2 121	100,0	- 53	0,0%	0,21	1 631

1) Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, v31).